

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 19 (1870)

Artikel: Das Hexenwesen im Kanton Bern : aus archivalischen Quellen dargestellt
Autor: Trechsel, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-122790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Hexenwesen im Kanton Bern.

Aus archivalischen Quellen dargestellt

von

Dr. F. Trechsel, Pfarrer.

Es ist eine geschichtliche Thatsache, daß in frühern Zeiträumen gewisse Uebel und Krankheiten auftraten, die man sonst kaum dem Namen nach kannte, oder die wenigstens an Intensität, Allgemeinheit und Dauer weit über das gewöhnliche Maaß hinausgingen. Wer erinnert sich nicht dabei an die gefürchtete Pest, den sogenannten schwarzen Tod, den Alpenstich, den Aussatz, der — vielleicht mehrere verwandte Formen umfassend — allen Anzeichen nach ehemals ungleich häufiger als jetzt vorgekommen sein muß? Nicht nur Einzelne, sondern ganze Länder und Länderstrecken wurden von diesen Seuchen heimgesucht; Niemand wußte, wie und woher sie entstanden; man fand für sie keinen andern Erklärungsgrund, als die Geißel und das Verhängniß Gottes; und nachdem sie Jahrzehende und Jahrhunderte lang bald stärker bald schwächer geherrscht und gewüthet, erloschen sie nach und nach ebenso ungreiflich, ohne daß menschliche Hülfe und Wissenschaft viel

dazu mitgewirkt hätte. Ein Beispiel der Art haben wir ja auch an der asiatischen Cholera erlebt, welche, sonst nur den gelehrten Aerzten bekannt, erst vor 40 Jahren plötzlich wie ein Gespenst in Europa auftauchte und gegen welche selbst die fortgeschrittene Arzneikunde unserer Tage noch keine Abwehr, kein hinreichendes Schutzmittel im Ganzen und Großen gefunden hat.

Etwas Aehnliches läßt sich jedoch auf dem geistigen Gebiete ebenfalls wahrnehmen; auch da zeigen sich mitunter Erscheinungen, die man nicht unrichtig als Krankheiten und Epidemien im sittlichen und Culturleben der Völker bezeichnen möchte. Es geschah nicht selten, daß irgendwo eine Vorstellung, ein Wahn, ein Trieb, eine Bewegung aus dem Dunkel hervortrat, wie durch Ansteckung sich mittheilte, ganze Massen mit blinder, unwiderstehlicher Gewalt ergriff und sie auf neue, excentrische Bahnen fortführte. Dahin ist wohl z. B. das Kreuzfahrersieber vom 11. bis zum 13. Jahrhundert, dahin sind besonders die Weißlerfahrten des 14. zu rechnen, welche in verschiedenen Ländern fast gleichzeitig ihren Anfang nahmen und deren Zusammenhang mit physischen Störungen sich sogar der Veranlassung wie den Wirkungen nach deutlich erkennen läßt. Erst nach Ablauf eines längern oder kürzern Zeitraums wurde der Paroxysmus allmählig schwächer; die Krankheit hatte sich zuletzt selbst verzehrt und ihre Kraft in ihren eigenen Zuckungen und Anstrengungen erschöpft; die Welt kam wieder zu sich selbst und zum Bewußtsein, daß der mächtige Zauber, unter dessen Herrschaft man sich befand, eben nur eine Täuschung und Verirrung, ein schöner oder ein böser Traum gewesen sei. Und je mehr die Zeit vorrückt, desto unbegreiflicher erscheint es den folgenden Geschlechtern, wie es zu solcher krankhafter

Verblendung habe kommen können, desto schwerer wird es, den rechten historischen Standpunkt festzuhalten und ohne das natürliche und christliche Mitgefühl nach der einen Seite zu verläugnen, doch auch Billigkeit und unparteiisches Urtheil nach der andern zu bewahren. In diesem Falle befinden wir uns heutzutage einem Wahn und Irrthum gegenüber, welcher noch vor 200 Jahren wie ein drückender Alp und giftiger Nebel selbst auf den gebildetsten Völkern Europa's ruhte und der Tausenden Verzweiflung und Tod brachte, nämlich der Hexerei und dem Hexenglauben, auf die man in unsern aufgeklärten Tagen theils mitleidig lächelnd, theils mit einer ziemlich wohlfeilen sittlichen Entrüstung zurückschaut.

Ueber den eigentlichen Grund und das Wesen der Hexerei, unter welchem Ausdruck man die Verbindung mit dem Fürsten der Finsterniß und das verderbliche Wirken durch die von ihm empfangenen Mittel und Kräfte in seinem Dienste begriff, ist schon viel gesprochen und gestritten worden, ohne daß es zu einer festen, übereinstimmenden Ansicht gekommen wäre. Selbst in der Frage, ob auch etwas Wirkliches und Reales der Sache zum Grunde liege, gehen die Meinungen zum Theil diametral auseinander. Unter denen, welche dieselbe bejahend beantworten, denken Einzelne sogar noch gegenwärtig an dämonische Einflüsse, an das Hereinragen und Hereinwirken einer bösen Geisterwelt — nur nicht in so kraß sinnlicher Form, wie die Erzählung oder Sage es darstellt — ohne welches die Sache sich nun einmal nicht erklären lasse. Andere glauben dagegen, es habe in der That ein Geheimbund, aber bloß von Menschen bestanden; das gedrückte, leibeigene Volk habe in Opposition gegen Adel und Geistlichkeit, gegen Kirche und Christenthum auf alt=

heidnische Weise nächtliche Feste gefeiert und sich um seine Priester und Häupter versammelt; — nur sonderbar, daß es gerade während der höchsten Blüthe des Hexenwesens bei uns wenigstens weder Leibeigene, noch Klöster, noch eine mächtige und drückende Geistlichkeit mehr gab. Radikaler Scharfsinn hat, das Verhältniß gleichsam umkehrend, glücklich herausgebracht, daß der Teufel und seine Genossen Niemand anders als die verkappten Pfaffen und Junker gewesen seien; während eine dritte Modifikation einfach dabei stehen bleibt, daß eine weitverzweigte Bande ruchloser Wüstlinge diese Rolle gespielt habe.¹⁾ — Aber auch in entgegengesetztem Sinne wurde behauptet und nachzuweisen versucht, die Hexerei ermangle alles und jedes thatsächlichen Fundaments, sie habe nie und nirgends existirt, ausgenommen in den Köpfen der abergläubischen Menge und der ebenso abergläubischen Richter, und Alles, was man als Beweis dafür anführe, beruhe zulezt nur auf sogenannten Geständnissen, die der Folter oder der Angst vor derselben ihre Entstehung verdankten.²⁾ Es kann natürlich hier der Ort nicht sein, alle diese Ansichten und Hypothesen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen und das Rechte und Sichere festzustellen; auch die letzterwähnte, scheinbar natürlichste und consequenteste, gemahnt doch mehr an ein Zerhauen als an eine Lösung des Knotens, und Angesichts nicht sowohl der Menge als der Art gewisser Aussagen fällt es schwer zu glauben, daß nicht auch die passiv Bethheiligten in manchen Fällen von ihrer eigenen Schuld überzeugt gewesen seien. Offenbar ist das letzte Wort des

¹⁾ Chabloz: Les Sorcières Neuchâtelaises. (Neuch. 1868), p. 29 s. ²⁾ Soldan: Geschichte der Hexenprozesse. Aus den Quellen dargestellt. Stuttgart und Tübingen. 1843.

Räthsels noch nicht gesprochen; die Akten sind, so viel auch dafür gethan wurde, noch nicht genügend durchforscht und es bleibt immer noch ein Problem für die historische Wissenschaft, auf Grund derselben mit Beihülfe der Psychologie, Psychiatrie, Mythologie¹⁾ u. s. w. das endgültige Urtheil zu finden. Diese Akten, so weit sie in unsern Bereich fallen, möglichst zu sammeln und zu ordnen, ist die einzige Absicht des gegenwärtigen Versuches.

Nach einem bekannten Grundsatz muß jeder Irrthum — und mit einem solchen haben wir es hier gewiß zu thun — an etwas Nichtiges und Begründetes, an ein Element der Wahrheit anknüpfen; wie könnte er anders entstehen und bestehen? Auch die Neigung zum Geheimnißvollen, Magischen, Zauberhaften beruht auf einem solchen Elemente; es ist der dem Menschen angeborne, seinem eigenen Wesen entsprechende Glaube an das Geistige und Ueberfinnliche, das Verlangen und Streben, mit dieser unsichtbaren Welt in Berührung und Gemeinschaft zu treten und über die äußere Natur Herr zu werden, — also die religiöse Anlage und der religiöse Trieb überhaupt. Allein dieser berechtigte Trieb kann sich verirren, ausarten, verwildern; und er wird es um so eher, je mehr ihm die Stütze und Schranke einer festen, religiösen Ueberzeugung, einer positiven, geheiligten Form des Glaubens abgeht.

1) Sehr lehrreich in dieser Beziehung und ein Korrektiv zu der einseitigen Auffassung Soldans, der die neuere Gegenvorstellung ganz aus dem Ideenkreise des griechisch-römischen Alterthums herleiten will, ist namentlich der einschlägige Artikel in *Jak. Grimm's Deutscher Mythologie*, (Göttingen 1835), S. 579 ff. — Man vergleiche auch *Wuttke: Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart*. (Berlin 1869), bet. S. 141 ff.

Man sieht daher nicht umsonst, wie der Hang zum Zauberwesen aller Art, zu geheimen Künsten, magischen Uebungen u. s. w. gerade zu der Zeit am meisten überhandnahm, als im römischen Reiche die Tradition erschüttert, die Götter dem Unglauben erlegen, das uralt Heilige zum Gegenstand des Zweifels oder Spottes geworden, die Volksreligionen in voller Auflösung begriffen und durch nichts Neues, Anerkanntes und Besseres ersetzt waren. Allem dem trat das Christenthum feindlich entgegen; galt ihm das ganze Heidenthum mit seiner Mythologie, seinem Cultus, seiner Vorstellungsweise von göttlichen Dingen geradezu für ein Werk und Blendwerk des Vaters der Lügen und seiner Dämonen, um wie viel mehr noch dasjenige, was sich als Auswuchs und Entartung, als dämonische Kunst und Wissenschaft daran gehängt hatte. So einstimmig indessen das christliche Alterthum die Theilnahme an Zauberei, Wahrsagerei, Beschwörung u. dergl. als zweifach heidnisch und gottlos verwarf, so war man doch längere Zeit nicht einstimmig darüber, ob und in welchem Maasse diesem Thun und Treiben Wahrheit und Wirklichkeit zukomme; soll doch schon 314 eine Synode zu Ancyra nicht nur gegen die Möglichkeit nächtlicher Fahrten im Gefolge der Diana oder Hekate, sondern auch gegen den Glauben daran sich ausgesprochen, gleichwohl aber die Bischöfe zur Wachsamkeit und Bekämpfung des Irrthums und der Magie in ihren Gemeinden ermahnt haben. Das Schwanken über diesen Punkt dauerte sogar bis gegen das Ende des Mittelalters; während Geistliche und Laien der großen Mehrzahl nach die Sache für unzweifelhaft und begründet hielten, gab es immer noch angesehenen Kirchenlehrer, die mehr oder weniger offen der Volksmeinung entgegenwirkten. Die abendländische Kirche

begnügte sich daher, dem Uebel mit den geistlichen Waffen der Belehrung, der Beichte und der kirchlichen Bußzucht zu wehren, was durch die Concilien und die Sammlungen päpstlicher Dekrete auf das Ernstlichste empfohlen wurde; aber man dachte noch keineswegs die weltliche Straf Gewalt oder die frühern Verordnungen der christlich-römischen Kaiser dagegen anzuwenden. Auch die Gesetze der deutschen Volksstämme wissen für den Fall schädlicher Zauberei nur von Geld-, Freiheits-, Ehrenstrafen und körperlicher Züchtigung, und Kaiser Karl der Große verbot ausdrücklich, die Zauberer am Leben zu strafen. Das geheime Zauberwesen pflanzte sich indessen auch unter den neu zum Christenthum bekehrten Völkern fort; es wurde genährt durch die Erinnerung an die alten Religionsbegriffe, Uebungen und Gebräuche, deren sich manche im Stillen von Geschlecht zu Geschlecht vererbten; christlicher Glaube und heidnischer Aberglauben gingen dabei wohl größtentheils harmlos und ohne Bewußtsein Hand in Hand; ja man kann nicht läugnen, daß die Kirche selbst durch die christliche Magie ihrer Exorcismen, geistlichen Wunderkuren, ihren Heiligen- und Reliquienaberglauben u. s. w. nicht wenig zur Befestigung der Vorstellung von geheimnißvoll wirkenden Kräften beitrug.

Verhängnißvoll und entscheidend für die spätere Behandlung des Hexenwesens war aber besonders das 13. Jahrhundert. Zur Unterdrückung der überall auftretenden, antikirchlichen Parteien wurde die Inquisition gegründet, und man weiß, wie energisch und gewaltsam diese durch Dominikanermönche und Kreuzfahrer in Frankreich, durch einen Konrad von Marburg in Deutschland gegen die Feinde des katholischen Glaubens zu Werke ging. Allein nicht genug, sie wegen Irrlehre und Abfall von der Kirche

zu verfolgen; — man fieng auch bald an, ihnen noch Aergeres aufzubürden und durch falsche Zeugnisse oder abgenöthigte Selbstbekenntnisse die Anklagen zu erhärten. So verbreitete sich das Gerücht von einem förmlichen Teufelsbunde, von Abschwörung des Glaubens, von nächtlichen Zusammenkünften, in welchen dem sichtbar anwesenden Satan gehuldigt, Zauberei und eckelhafte Laster geübt, das Vermögen, durch übernatürliche Mittel Schaden zu thun, verliehen und die Verpflichtung dazu übernommen werden sollte. War doch die Zeit voll mannigfaltigen Wunderglaubens; hüllten doch die ersten und fortgeschrittensten Geister sich selbst und ihr Wissen in den Nebel des Geheimnißvollen; zweifelte doch kaum Einer daran, daß es eine weiße Magie gebe, die sich durch tiefes Studium und Gottes besondere Gnade erkennen und erlernen lasse, — warum denn nicht auch eine schwarze, womit der Teufel seine Verehrer und Knechte ausrüste. Es begreift sich leicht und läßt sich historisch Schritt für Schritt verfolgen, wie die Hexerei bald in den Bereich der Inquisition gezogen wurde. Sollten nun einmal die Ketzer dem Reiche der Finsterniß angehören, mit dem Satan und seinen Werken Gemeinschaft haben, so war auf der andern Seite, auch wo keine bestimmte Irrlehre vorlag, die vorausgesetzte Verläugnung des dreieinigen Gottes und das Wirken mit Hülfe des bösen Geistes an und für sich die allerärgste Ketzeri und mithin dem Glaubensgerichte verfallen. Zwar fehlte es Anfangs, zumal in Frankreich, keineswegs an königlichen Edikten und selbst an päpstlichen Dekreten, welche dergleichen Uebergriffe in die Schranken zurück, und die Anklagen solcher Art vor die ordentlichen, weltlichen oder bischöflichen Gerichte wiesen; allein man wußte doch mit großer Zähigkeit den Connex

beider Vergehen immer wieder geltend zu machen, wobei häufig auch die Gewinnsucht der Inquisitoren mit im Spiele war. Es gelang nicht nur, in zahlreichen Fällen die Kompetenz im Hexenprozeß durch massenhafte Verurtheilungen und Hinrichtungen praktisch durchzusetzen, sondern die Sache wurde überdies durch den Dominikaner Jacquier u. A. theoretisch vertheidigt und ausgebildet; sie gewann dadurch je länger je mehr an Boden und die absichtlich gepflanzte Furcht vor dem bösen Wirken der „Unhulden“ trug dazu bei, daß die Verfolgung derselben vom gemeinen Volke wie eine Wohlthat betrachtet wurde. Selbst die Päpste fiengen nun an, dieß Werk als ein nothwendiges und der Unterstützung werthes durch eigene Erlasse zu empfehlen; der wichtigste darunter ist die berühmte Hexenbulle Innocenz' VIII. vom Jahre 1484; sie wurde von den Inquisitoren Heinr. Institoris und Jak. Sprenger für das westliche Deutschland ausgewirkt, wo sie noch vielfachen Widerstand gefunden. Darauf gestützt verfaßten auch Beide 1487 den sogenannten „Hexenhammer“, eine sehr ausführliche Darstellung des ganzen Zauber- und Hexenwesens mit eingehender Anleitung, wie dagegen zu verfahren sei. Dieses Buch, von der theologischen Fakultät zu Köln approbirt und von einem kaiserlichen Patente begleitet, galt fortan fast als untrügliche Autorität in diesen Dingen und bildete mit seiner finstern durchgreifenden Strenge die Grundlage des Hexenprozesses; wird es doch darin schon für die größte Keckerei erklärt, die Wirkungen der Zauberer zu bezweifeln. Auf dem gleichen Wege gingen auch die nachfolgenden Päpste fort, selbst den aufgeklärten Leo X. und den wohlgesinnten Hadrian VI. nicht ausgenommen, und von folgenreicher Bedeutung war es, daß nach und nach, besonders in Kaiser Karl V.

peinlicher Halsgerichtsordnung die Zauberei sogar als bürgerliches, todeswürdiges Verbrechen, wiewohl mit behutsamer Unterscheidung des Grades der Strafbarkeit, behandelt wurde, worauf man indeß später nicht immer gehörige Rücksicht nahm. ¹⁾

Bereits in früherer Zeit finden sich deutliche Spuren der Hexerei und des Glaubens an dieselbe auch in unserer Gegend. So erzählt uns Justinger: Als die Berner Mitte Sommers 1383 vor Olten zogen und das Schloß stürmen wollten, vernahm Graf Eberhard von Kyburg, der sich darin befand, es sei eine Frau daselbst, „die könne etwas,“ womit dem Schloß und den Leuten geholfen werden möchte. Der Graf ließ sie holen und nachdem er versprochen, er wolle nichts gegen sie vornehmen und sie auch nicht anzeigen, stand sie bei ihm an der Zinne und sprach heimlich etliche Worte. Zur Stunde kam eine Wolke über den Berg herein und entlud sich im stärksten Regen und Wetter, welches je im Lande gesehen worden, so daß die Berner unverrichteter Dinge davonzogen. ²⁾ Es ergibt sich zugleich daraus, daß schon damals solchen Personen Gefahr drohte, wenn ihre Künste entdeckt wurden. — Nach dem Berichte eines Basler Inquisitors, ³⁾ der

¹⁾ Der Art. 109 der Carolina lautet: Item so jemandt den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheyl zufügt, soll man straffen vom Leben zum Todt, und man soll solche Straff mit dem Feuer thun. Wo aber jemandt Zauberey gebraucht und damit niemant Schaden gethan hatt, soll sunst gestrafft werden nach Gelegenheit der Sach, darinnen die Betheyler Kapts (Maths) gebrauchen sollen, wie vom Radtsuchen hernach geschriben steht. ²⁾ Justinger: Berner-Chronik. Herausgegeben von Stierlin und Wyß. (Bern 1819.) S. 205. ³⁾ Der Dominikaner Joh. Nider. S. Soldan. S. 195 f.

zur Zeit des dortigen Concils lebte, genoß Bern sogar die wenig beneidenswerthe Ehre, den ersten Hinrichtungen von Zauberern und Hexen in deutschen Landen beizuwohnen, welche nicht vom geistlichen, sondern vom weltlichen Gerichte zum Feuertode verurtheilt wurden, und dergleichen Hinrichtungen wiederholten sich 1454 in großer Zahl zu Bern und Solothurn.¹⁾ Kurz bevor die erwähnte Hexenbulle Innocenz' VIII. erschien, im Jahre 1482 fühlte sich die bernische Obrigkeit veranlaßt, zu Besserung gemeiner Landesbresten auch besondere Gottesdienste, Messen, Processionen anzuordnen und dieß, nebst geweihten Salben, Salz, Kerzen u. s. w. als das wirksamste Mittel wider Gespenst, Hexenwerk, Zauberei, Ungewitter, nach dem eigenen Zeugniß zweier Hexen zu Luzern und Murten zu empfehlen. Der satyrische Val. Anshelm kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit über den Teufel als den Vater der Zauberei, wie der Lügen und alles Aberglaubens seine Bemerkungen zu machen. Beides komme vereinigt da vor, wo das gesunde Wort Gottes und der rechte Glaube nicht vorhanden sei.²⁾ Sogar die vier Betheiligten im Jezerhandel 1507, obgleich Dominikaner, nahmen, wie derselbe erzählt, ihre letzte Zuflucht zum Bündnisse mit dem Teufel;³⁾ und nach einem Ausschreiben von 1523 wurde zu Bern

1) Tillier: Geschichte des Freist. Bern. Th. 2. S. 516.

2) Anshelm: Berner-Chronik. Ausg. von Stierlin und Wyß. Th. 1. S. 307 f. Keineswegs unwahrscheinlich ist es, daß unter den „verlumpten niderländischen Bettlern,“ welche hier mit den Hexen in Verbindung gebracht werden, Zigeuner zu verstehen seien. Sie kamen nicht lange vorher nach Europa, und eines ihrer Hauptgewerbe bestand ja eben im Wahrsagen, Segnerwerk und Ausbeutung des Aberglaubens. 3) Ebendasselbst, Th. 3, S. 461 ff.

ein Mann gerichtet, der unter Anderem bekannte, daß er mit vier Frauen von Basel einen vor Jahren gefallenem großen Hagel gemacht habe.¹⁾

Selbst die Reformation, so viel man ihr auch an religiöser Erleuchtung und Läuterung der Begriffe verdankt, brachte doch kein Licht in's Dunkel des Hexenglaubens. Die Reformatoren waren — namentlich in solchen Dingen, die weiter vom Kern- und Mittelpunkte der christlichen Wahrheit ablagen — vielfach in den Ansichten ihrer Zeit befangen und hatten weder Muße noch Anlaß, sie näher zu prüfen. Man weiß, wie fest z. B. Luther von der Macht und dem persönlichen Eingreifen des Satans in die menschlichen Angelegenheiten überzeugt, wie tief Melanchthon in astrologischen Vorurtheilen verstrickt war. Je mehr zudem die katholische Polemik den Satan als den eigentlichen Urheber der Reformation darstellte, desto mehr mochte man protestantischerseits sich scheuen, durch Lägung oder mildere Behandlung der Hexerei der Verläumdung scheinbar Grund und Vorschub zu gewähren. So ging das traurige, in der Volksmeinung gewurzelte Erbe in den Kreis der evangelischen Kirche über, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Hexenfälle, wie es übrigens in Bern von jeher geschehen, vor das weltliche Forum gezogen wurden. Anfangs weniger zahlreich, beginnen sie im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts immer häufiger zu werden, und steigern

1) Samstag vor Barth. Deutsch Missionen = Buch P. fol. 184. (Staats-Archiv.) Wir erinnern zugleich an jene Hexe, welche durch ihr Wahrsagen und ihre vorgeblichen Engelererscheinungen die Kapelle zu den Sieben Eichen bei Erlach in Aufnahme brachte und im nemlichen Jahre daselbst den Feuertod erlitt. *U n s h e l m*. Th. 6. S. 109 f.

sich bis zu einer Menge und Ausdehnung, die nothwendig die Aufmerksamkeit und das Befremden der Regierung erregen mußte, und sie nach und nach zur theilweisen Aenderung des Verfahrens und zum Suchen nach andern Heilmitteln bewog. Wir werden zu größerer Klarheit und Uebersicht vorerst die Erscheinung der Hexerei selbst, sodann den Hexenprozeß und endlich das allmähliche Einlenken bis zum Erlöschen des Hexenwesens zu schildern suchen, wozu das Material in leider nur allzugroßer Fülle in unserm Staatsarchive enthalten ist.

I.

Die Erscheinung der Hexerei.

Unter dem Namen von Hexen, Unhulden, Strudlern ¹⁾ begriff das Volk wohl auch im weitern Sinne solche Personen, welche sich überhaupt mit geheimen Künsten und übernatürlichen Mitteln abgaben, die jedoch der gerichtliche Sprachgebrauch von dieser Bezeichnung ausschloß und die daher entweder gar nicht oder doch nicht criminell bestraft wurden. Bald bedienten sie sich bloßer Sprüche und Segnungen, zum Theil der einfältigsten und unschuldigsten

¹⁾ Vermuthlich von *Drut* oder *Drude* herzuleiten, was ein quälendes Nachtgespenst, mit dem *Ulp* verwandt, bedeutet. *Grimm: D. Mythol.* S. 238 u. 586.

Art, bald heilten sie auf sympathetischem Wege, bald ging es durch mancherlei Abstufungen fort zur Wahrsagerei, Zeichendeuterei, astrologischem Aberglauben, Geister- und sogar Teufelsbeschwörung. Verdächtig schien es immerhin in höherm oder geringerm Grade, weil es zur qualificirten Hexerei den Uebergang und die Vorstufe bilden konnte. Vielleicht mag es Einzelne interessiren, ein paar Beispiele dieser unschuldigen Zauberei zu vernehmen. Hans Huser von Thun gestand im Verhör, er könne hieb- und stichfest machen, habe es von einem Paul Beck von Sumiswald gelernt und selber erprobt; man müsse nur an einem Freitage sprechen:

Gütt ist's Freitag, morn ist der ander Tag,
 Das Gott der Sun an sin hl. Krüz bunden ward,
 Da sine Wunden flossen, die kleinen und die großen,
 Und im so hertt wurden geschlagen und gestoßen.
 In dem Namen will ich uffstan;
 Derselb' wöll's mit mir han,
 Und wöll mich b'hütten
 Vor allen Waffen und Ysen,
 Das sy mich nit mögen
 Wäder hauwen noch schnyden noch stächen,
 Und mir khein falsche Zung den Sägen mög brächen.

Dazu 5 Vater Unser, 5 Ave Maria und 5 Glauben und das alle Freitage. Es schirme aber Keinen, wenn er den Hader und Krieg selbst anfange. ¹⁾ — Barb. Tropfer von Rüeggisberg verneint, daß sie Wetter mache; dagegen wende sie es ab, indem sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes und im Namen der könig-

¹⁾ Gr. Thurm buch. Bd. 2, f. 8. Jan. 1551. Wo nichts Besonderes bemerkt wird, sind sämtliche Angaben in diesem Abschnitte den Großen Thurmbüchern des Staatsarchivs entnommen.

lichen Mutter Maria, die unser Aller Mutter sei, ein Kreuz schlage und Gott um Verschonung bitte; so gehe das Wetter vorüber, ohne daß sie es irgendwohin weise. Sie bittet übrigens um Verzeihung, „so sy etwas — anzeigt, „das über Religion zuwider wäre, dan sy sich desselbigen „hinfür müßigen wölle.“ — Man verwarnte sie mit ihrem Manne, der auf ähnliche Weise die widerspenstigen Rüche bannen wollte, vor Abgötterei und bedrohte sie im Wiederholungsfall mit Strafe an Leib und Leben.¹⁾ — Als den von ihm gebrauchten Segen wider Verwundung gibt Einer von Jekikosen an „das hl. Evangelium Johannis — vermuthlich der Anfang, — die sieben Worte Gottes d. h. Christi am Kreuze,“ „auch wie Johannes unsern „Herrn und Gott im Jordan getauft, deßgleichen wie Jakob „seinen Sohn Joseph gebenedeyet, als er ihn zu seinen „Brüdern in die Weid geschickt und der Worten mehr.“²⁾ Zwei Frauen, die mit allerlei Manipulationen unter Gebeten und im Namen gewisser Heiligen Kranke zu curiren bekannten, wurden gleichfalls vor Abgötterei gewarnt und zum Pfarrer gewiesen.³⁾ — Es fällt von selbst in die Augen, wie hier überall noch der alte katholische Sauerteig eine sehr bedeutende Rolle spielt, während er in der Folge, ohne sich ganz zu verlieren, mehr und mehr zurücktritt. Von großer Einfalt zeugt dagegen das Verhör der Anna Schuhmacher von Rüdtilgen; durch ihren Tochtermann neben Anderem auch der Segneri und Zauberei angeklagt, versichert sie beharrlich, bei ihren Curen an Menschen und

1) 20. Juni 1561. Allem Anschein nach wurde dieselbe den 15. Aug. 1577 nochmals zur Rede gestellt, gestand jedoch nur, daß sie sich früher des Arznens mittelst Kräutern und Sprüchen angenommen habe. 2) 17. April 1562. 3) 22. April 1562.

Thieren bediene sie sich bloß natürlicher Dinge, Salben, Wasser, Kräuter u. s. w. mit Worten, von denen sie nicht glaube, daß sie böse und wider Gottes Wort seien; dieselben lauten in der That nicht im Mindesten gefährlich, sondern theilweise höchst naiv.¹⁾ Sie gesteht übrigens, ein „Planetenbuch“ gekauft und Einiges darin gelesen zu haben; Gebrauch habe sie jedoch keinen davon gemacht und wolle es verbrennen; mit dem Teufel habe ihre Sache nichts gemein.²⁾ Ungleich bedenklicher konnte freilich das Geständniß erscheinen, welches die Anna Zwalen von Brieg im Wallis ablegte. Sie nannte sich Tochter des dortigen Landesverrenners und Geschwisterkind mit Herrn Hans Brünli, gew. Schulmeister zu Sitten und damals Prädikanten zu

1) Wider Verrenkung z. B.:

Es gieng ein Hirzlin über ein Stein,
Das Thierlin hat verrenkt syn Bein;
Nimm Salz und Schmalz undt salb syn Bein,
Innamen Gottes des Vaters u. s. w.

Wider den Ungenannten (?) oder Wurm:

Unser Herr Jesus Christ fhur zu Acker;
Unsere liebe Frau w trib ihm.
Als sy drey Fuhren übergeworffen,
Funden sy drey Wären, der ein wyß, der ander roth,
Der dritt ist aller Würmer Todt. Innamen Gottes u. s. w.

Für das Augenwehe:

Unser I. Herr Jesus Christus fhur gen Himmel
Und ließe drey Stuck hinder ihm;
Daß eint ist die Sonn, das ander der Mon;
Daß dritt ist daß thäglich Brot,
Daß wirt schlachen die bösen Wehe in den Augen zu Todt.
Innamen Gottes u. s. w.

2) Nov. und 5. Dez. 1642.

Bümplich, trieb sich aber an vielen Orten, namentlich zwischen Thun und Bern herum. In Rom will sie von einem Juden einige gute Stücke gelernt haben, um den Leuten zu helfen ohne Zauberei. Dadurch habe sie auch einem gewissen Wanner zu Ittigen ein krankes Bein geheilt; wenn dieser jedoch behauptete, sie hätte ihm den Bösen in einem Speicher erscheinen lassen, so sei dieß ganz unwahr; sie habe nur der Meinung davon geredet, ihn von seinem beständigen Trinken u. s. w. abzuschrecken. Ebenfalls zu Rom habe ein Heide (Zigeuner) ihr Anweisung ertheilt, wie man den bösen Geist beschwören könne, daß er verlorenes Geld anzeigen müsse, und erst leztthin seien deshalb drei junge Leute aus der Stadt zu Pferde in die Schopfhalde zu ihr gekommen. Die Sache gehe mit wenigen Worten zu; sie mache drei Knöpfe an einer Schnur; giengen sie auf, ohne daß sie wisse, durch wen, so sei das Geld noch zu bekommen; alsdann nehme sie die Beschwörung vor, indem sie je nach dem Betrage der Summe etwas Geld, z. B. 5 Schillige darlege. „Er „sige aber nit alweg gleich willig; dann müsse man ihn „herter bannen und mit dem hl. Krüz trüwen. Also sig „er nechst ira in einer Weißg'stalt ersichnen, und nachdem „er ira anzeigt, wer das Geld habe, — hab' sie nit langen „Merit mit ime g'macht, sondern ihn widerum vertriben.“ — Bei alledem will sie „nüt mit dem Bösen zu schaffen „haben, und er werde sie auch nit besch. . . en; sie wüßse „ihm wohl darvor zu sin.“ So viel stehe allerdings in ihrer Macht, ihn zur verlangten Auskunft zu zwingen, „ja so sie ihne darnach abfertigen könne; dan so sy ihme „nit das rächte Paßporten gäbe, wurde er sy mit im „nämen, oder mit den Klawen ein Gryß und Zeychen „gäben.“ Auch gegen die Zumuthung des Wettermachens

verwahrt sie sich hoch und theuer.¹⁾ Das hieß in der That hart an's Hexenmäßige anstreifen, ohne doch die scharfe und schmale Gränzlinie in juristischem Sinne zu überschreiten. Das schlaue Weib blieb deßhalb, die polizeiliche Landesverweisung ausgenommen, selbst als sie sich zum zweitenmale betreten ließ, mit Strafe verschont.

Das eigentlich constitutive Moment und specifische Merkmal der Hexerei im strengern Sinne war nemlich die bewußte und förmliche Lossagung von Gott und Verläugnung des christlichen Glaubens, der Bund mit dem Satan, die Huldigung und Selbstübergabe an ihn, wozu dann noch als erschwerend der durch teuflische Mittel an Menschen und Gütern gestiftete Schade hinzukam. Unter der großen Zahl derer, welche dessen verdächtig oder schuldig erfunden wurden, begegnen uns allerdings nicht wenige Männer, neben den schon angeführten Namen auch Hexenmeister genannt; — allein in größerer Mehrheit ist doch das andere Geschlecht dabei vertreten, und es läßt sich dieß aus der, der weiblichen Natur anhaftenden Reizbarkeit, der stärkern Hinneigung zum Geheimnißvollen, Mystischen, Phantastischen und Excentrischen, aus dem Bedürfnisse von Schutz und Hülfe, woher nur immer, einigermaßen wohl erklären. Eine besondere moralische Prädisposition, welche sie entweder selbst für den Hexenwahn empfänglich machte oder sie dem Argwohn ihrer Umgebung vorzugsweise aussetzte, ist bei Manchen von ihnen unverkennbar; Mehrere derselben reden offen von ihrem frühern lasterhaften und ausschweifenden Leben, bekennen auch Diebstähle, Ehebrüche und noch ärgere Vergehen; Eine fügt auch hinzu, sie

¹⁾ 8. Juni 1569 und 22. Aug. 1570.

könne und möge Gott nicht erbitten, daß er ihr ihre Sünden vergebe; ja er könne und werde es nicht thun.“¹⁾ Man darf sich deßhalb kaum wundern, daß der abergläubische Verdacht sich bei jedem Anlasse auf sie heftete, daß man sie mied und sie auch des Umganges mit dem Bösen für fähig hielt, — aber eben so wenig, daß es sie desto mehr erbitterte, sie zum Haffe und zu dem Wunsche reizte, daß, was man ihnen zutraute, wirklich auch thun zu können. Zeigt sich doch hier und da bei ihnen ein fast unnatürlicher Widerwille sogar gegen Kinder,²⁾ und ist doch Rachsucht nicht selten das ausgesprochene Motiv des sogenannten Verderbens und Verhexens.³⁾ Außerdem lagen ziemlich oft krankhafte Zustände, gestörtes Seelenleben, eigentliche Geistesverwirrung zum Grunde, und zwar so deutlich, daß sie auch dem Richter nicht entgingen. Hallucinationen waren es offenbar, wenn eine Maria Jacquod zu Schwarzenburg erzählt, vor 30 Jahren habe eine Erscheinung und Versuchung des Teufels sie bei'm Schweinehüten dermaßen erschreckt, daß sie bei'm Fliehen ihre Schweine bergauf und bergab getrieben und immer gemeint, es gehe in entgegengesetzter Richtung, bis einige Hirten ihr den Weg gezeigt und sie heimbegleitet.⁴⁾ Ein

1) 17. Dez. 1614. 2) Z. B. 9. Juni 1619. 3) 2. Aug. 1609.
 4) 12. Juli 1583. Aehnlich die geständige Heze Eva Buffli von
 Biberstein: „Denne als sy vor 12 Jaren in den Bünden das
 „Werch zogen, sig ira in Sinn gschossen, wie das ir Rhind sich
 „ölt daheimen selbs erwürgt han; hab sy sich übel g'hept und
 „heimlouffen wollen; sig ira ein Gespenst im Heimlouffen be-
 „gägnert, und hiemit nit anders vermeint, dan sy fliege
 „und man trage sy heim; und als sy heim kkommen,
 „habe sya ir Rhind fräsch u gesund funden, deß sy seer erfreuwt.“
 11. März 1572.

Knabe von 12 oder 13 Jahren, Mich. Schnyder von Münstingen, gibt als ersten Anlaß seiner Verführung an, daß ihn bei'm Zusehen einer Hinrichtung ein Schrecken und Grausen angekommen.¹⁾ Barb. Augspurger von Langnau, eine arge Dirne, glaubt sich in Folge ihrer Sünden und in halb wahnwitziger Aufregung vom Bösen verfolgt, der ihr beständig zurufe, sie werde ihm doch werden, und ihr den Umgang mit ihm vorwerfe, dessen sie sich doch gar nicht bewußt sei.²⁾ — Auf einen Geisteszustand gleicher Art deuten die Aussagen der Barbara Brümlyter: „Vor etwas Jahren, als sy wegen Blödigkeit „und Verwirrung ihrer Sinnen, welcher sy noch hütigs „Tags underworffen, dannenhar sy manches Mal nit wüß, „was sy mache,“ zu Interlaken gefangen gefessen, habe der böse Geist, obwohl umsonst, sie versucht, dasselbe auch unlängst vor dem untern Thore erneuert, da sie zwar gesagt, sie wolle ihm folgen, aber es nicht gethan und nichts von ihm genommen. Sie redet noch allerlei verwirrtes Zeug von Teufelspuck in ihrem Stüblein und bekennet, sich zu Thorberg zweimal vergangen zu haben.³⁾ — Häufig geben die Beklagten ihre ökonomischen oder häuslichen Umstände an ihrer Verführung Schuld: der Einen hat man Hab und Gut vergantet; die Andere ist ihrem Ehemanne „von fines liederlichen und unnützen Huphaltens wägen“ fortgelaufen; eine Dritte ist durch ausgestandene große Armuth endlich in solchen Widerwillen gerathen, „daß sie schier nit gwüßt, was sy thun noch anfachen söllen;“ eine Vierte mußte in tiefem Mangel und Kummerniß mit ihren Kindern dem Bettel nachziehen und wurde von ihrem Manne geschlagen, wenn sie zu

1) 29. Mat 1628. 2) 12. Juli 1611. 3) 21. Nov. 1629.

wenig heimbrachte — oder lebte sonst unter häuslichem Kreuz und Ungemach. ¹⁾ Gewiß mußten solche Umstände zu einer moralischen Depression sehr viel beitragen, welche die Gedrückten und Bedrängten, denen sonst jeder äußere und selbst innere Halt abging, der Anfechtung und Selbsttäuschung aussetzte.

Ganz der gewöhnlichen Annahme zuwider war es auch wirklich laut unsern Akten nicht der Mensch, sondern der Versucher, von welchem der erste Schritt der Annäherung zum Bündnisse ausging. Es ist uns kein Beispiel bekannt, wo Jemand ihn von sich aus gerufen oder gesucht zu haben erklärt hätte, und nur ausnahmsweise wird die Schuld oder Veranlassung auf andere Personen geschoben. Zufällig, berichtet Anna Lutterbach von Läußligen, sei sie vor dem Wasserthor zu Solothurn mit einer Bekannten, Ely Stölli, zusammengetroffen, welche sie ohne Angabe des Grundes auf den folgenden Tag in's Buchholz eingeladen habe. Dort hätten sie nicht nur eine Dritte vorgefunden, sondern gleich darauf seien auch, wie die Stölli ihnen angekündigt, drei schwarzgekleidete Männer zu ihnen gekommen, welche bald verrathen, weiß Geistes sie seien. ²⁾ Ebenso zufällig traf Anna Meyer ab dem Bözberg nach ihrer Aussage eine Nachbarin bei einem Manne sitzend und Geld zählend, worauf dieser auch ihr seine Anträge machte. ³⁾ Hier und da ist wohl auch von Einzug, Aufmunterung und Anpreisung der Güte des Unbekannten die Rede. Der 12—14jährige Peter Wagnier von Neuyres gibt vor, sein Vater habe ihn nach einem Holze getragen,

¹⁾ 22. März 1572. — 12. Jan. 1586. — 24. Juni 1601. — 7. September 1648. — 28. September 1654. ²⁾ 14. Mai 1577. ³⁾ 10. Jan. 1586.

wo der Teufel ihn auf der linken Achsel gezeichnet; — allein seine Reden lauten so hirnverbrannt, daß man ihn auf das Gutachten der Theologen nach Beaumont in Gewahrjam schickte.¹⁾ In der Regel jedoch erscheint der Verführer plötzlich und unvorbereitet, bei Tag und bei Nacht, an den verschiedensten Orten, in Feld und Wald, an Stegen und Wegen, in Gärten und Wohnungen, selbst im Gefängnisse; er scheut sich nicht einmal vor der Deffentlichkeit; auf der vielbegangenen Brücke zu Unterseen wagt er sich sogar an Berena Wyß von Lausanne und findet geneigte Aufnahme.²⁾ Nicht minder verschieden ist die Gestalt und Art seines Auftretens; bald naht er sich als schwarzer Vogel, Elster, Hund oder Kake, meistens aber in Menschengestalt, und zwar bei Frauen gewöhnlich in derjenigen eines hübschen Mannes; nur einmal wird er als „ganz harächt (haarig) mit einem häßigen Bart“ beschrieben, und einem sehr verkommenen und durchtriebenen Subjekte naht er sich als leichtfertige Weibsperson. Auch der obligate Pferde-, Ochsen-, Geiß- oder Bocksfuß fehlt in den Erzählungen keineswegs; sogar den einer Gans will man an ihm bemerkt haben; auch daß er nur an einem Fuße einen Schuh gehabt, der andere sei gewesen „gleich einem Klappenkewel.“ Mehrere Frauen hielten ihn — bedeutsam genug — für ihren Ehemann; ja selbst als Engel wußte er sich mitunter zu verstellen. Seine Kleidung war früher vorherrschend schwarz, zuweilen blau, roth, grau, oder schwarzer Rock mit zerhauenen (geschlitzten) Hosen; seit 1600 scheint das Grüne — vielleicht des Arseniks wegen — Hof- und Modefarbe geworden zu sein.

1) 21. Juni 1613. — *Conv. Archiv.* F. IV. fol. 650.

2) 7. März 1592.

Nicht immer führte er sich bei seinem wahren Namen ein; er nennt sich zwar hier und da ungescheut „der Böse, Teufel, Beelzebub, Lucifer oder in ominöser Entstellung „Ludifiz;“ allein mehr scheint das Incognito und die Annahme falscher Namen ¹⁾ seinem Charakter und Zwecke entsprochen zu haben. Uebrigens verstand er nicht nur unvermuthet zu kommen und plötzlich zu verschwinden, sondern auch sich zu vervielfältigen, drei- und vierfach aufzutreten, es sei denn, daß er in solchen Fällen von ihm ähnlichen dienstbaren Geistern begleitet worden wäre. Vereinzelt ist die Bemerkung, er habe bei'm Reden die Worte kaum aussprechen mögen.

Die Hauptsache indeß, auf die es ihm ankam, war nach den übereinstimmenden und stereotypen Geständnissen die Verführung zum Abfall, zum Teufelsbunde und Teufelsdienste. Man hat diesen Bund mit dem Satan sehr richtig als das Gegenstück, die Umkehrung, die durchgeführte teuflische Parodie des christlichen Tauf- und Gnadenbundes bezeichnet; der Parallelismus läßt sich wirklich bis in's Einzelne nachweisen. Das Hexenwesen war jedoch bei uns gegen anderwärts weit weniger ausgebildet; es macht sich Alles viel einfacher und von dem ganzen Apparate nächtlicher Feierlichkeiten, theatralischer Ceremonien, Grauen oder Abscheu erregender Handlungen, wie es gewöhnlich in den Schilderungen vorkommt, ist kaum irgendwo die Rede. Als Hauptmittel der Verlockung dient das Versprechen von Hülfe an Geld oder Nahrung, die Aussicht auf Reichthum, Ueberfluß und irdisches Glück, ganz dem Bildungsstande und den Wünschen der ärmern und materiell

¹⁾ Z. B. Hans, Hänzli, Hans Leng oder Leug, Jean Wala, Hürsch-Martin, Simeon, Julius, Robet, Robin, Remonius u. s. w.

gerichteten Volksklasse gemäß; der verkappte Feind kündigt sich als irdischer Erlöser an und verheißt sie allerlei zu lehren, was ihnen zum Vortheil oder zur Befriedigung ihrer Gelüste dienen werde. „Es sei ein gar lieber und guter Mann, erhält eine Fragende von Eingeweihten zur Antwort, er habe ihnen in der theuern Zeit geholfen und werde auch sie reich machen, wenn sie sich ihm ergebe.“¹⁾ Der Maria Steiner von Affoltern i. G. stellt er vor, er wolle ihr an Geld und Anderem nie Mangel lassen, wofern sie nicht mehr bete und sich ihm verpflichte.²⁾ Einem Ruff Berchten von der Lenk bietet er sich zur Hülfsleistung bei'm Holzsägen an, und als dieser erwiedert, er könne ihm nicht Speise geben, erhält er Anweisung, wie man es anfangen müsse, um viel Milch zu bekommen; das Mittel war sehr einfach: er sollte nur in des Bösen Namen einen Riemen melken, — was er auch zweimal gethan zu haben behauptet.³⁾ Etwas mehr an Faust und Mephistopheles erinnert es, wenn Lucifer einem Andern verspricht, ihn zu lehren, wie er alle Dinge unter dem Himmel erkennen möge.⁴⁾ Nicht immer gelang dem Versucher seine Absicht bei'm ersten Male; eine Anrufung Gottes oder Christi machte ihn zwar bisweilen verschwinden, in andern Fällen dagegen hatte sie keine Wirkung; am Besten wurde man seiner los durch entschiedene Abweisung seiner Anträge; Anna Gysiger z. B. erklärte ihm rund heraus, wenn sie schon wenig habe, so habe sie doch genug; und ein andermal bekam er die unhöfliche Antwort, „sie habe mit dem Wust nichts zu schaffen.“⁵⁾ Allein selbst im Entweichen rächte er sich wohl etwa noch durch Schläge

1) 19. Juli 1588. 2) 4. Mai 1610. 3) 11. Juli 1611.
4) 27. April 1593. 5) 8. Juli 1652. — 7. Sept. 1648.

und Verwundungen, oder eilte denen nach, die ihr Heil in der Flucht suchten. Ueberhaupt pflegte er seine Versuche, wenn er Jemanden auf's Korn gefaßt — und es waren dieß vermuthlich eben die schwächern Naturen — häufig zu erneuern, bis man ihm endlich Gehör gab und sich zur Eingehung des Bündnisses bereden ließ.

Theils zur Anlockung, theils als Bekräftigung des geschlossenen Vertrages erhielten die Geworbenen fast ausnahmslos eine Gabe in Geld; es war gleichsam das Handgeld; vielleicht lag auch die Idee des Ehepfandes zum Grunde, welches zwischen Verlobten gegeben und genommen rechtlich bindende Kraft hatte. Der Betrag desselben varirte nach den Angaben der Empfänger vielfach, von wenigen Bagen bis zu sieben Kronen in Gold; Einige meinen sogar ganze Hände und Hüte voll Geld empfangen zu haben. Bei nachheriger Besichtigung zum Gebrauche erzeugte es sich jedoch als eitel Trug und Blendwerk; es hatte sich in völlig werthlose Dinge wie Eichen- oder Buchenlaub, Fichtennadeln, Spreu, Roßmist u. dergl. verwandelt; höchstens behielt man ein paar Kreuzer oder Pfennige in Händen. Konnte es auch anders sein, da der Teufel ja bekanntlich von Hause ein arger Schalk und Lügner ist. Was half es, daß man bei späterer Begegnung es ihm vorwarf, daß eine von ihm Angeführte ihn weidlich ausschimpfte: „Du bist ein „Schelm, Dieb, Verführer, Lügner; hab vermeint, du „hättest mir Gältt gäben; so sind es nur allein Sprüwer „g'sin.“¹⁾ Genommen hatte man es doch nun einmal, und es ist ein psychologisch merkwürdiger Widerspruch, daß die Wenigsten laut ihren Geständnissen sich durch Schaden

1) 6. Dez. 1571.

die Augen öffnen und sich gegen neue Vorspiegelungen des Feindes warnen ließen. Außerdem spielte derselbe bei den Personen des andern Geschlechts durchgängig die Rolle des Liebhabers und nahm als solcher ihre Gunstbezeugungen meist mit Erfolg in Anspruch, obwohl seine nichtmenschliche Natur sich bald bemerkbar machte. — Als Sicherungsmittel gegen Wiederabfall sollte ihm vorzüglich das sogenannte satanische Zeichen dienen, dessen in den Prozessen so häufig Erwähnung geschieht. Man glaubte es in gewissen Contusionen und muttermalähnlichen Flecken zu entdecken, wenn diese sich bei der Sondirung als blutlos und unempfindlich ergaben. Nicht alle Hexen und Hexenmeister waren freilich damit behaftet, sondern nach herrschender Meinung vorzugsweise nur diejenigen, welchen der Meister nicht recht traute und welche er daher als sein Eigenthum zu bezeichnen für nöthig erachtete. Er that es, wie die Gezeichneten selbst berichten, gewöhnlich durch einen Griff mit der Hand oder einen Schlag mit der Klaue, bald an den Füßen, Schenkeln, Hüften oder Schultern, bald am Haupte, an der Wange und andern Theilen des Körpers. An einer Gefangenen fand man nicht weniger als drei solcher Merkmale¹⁾ und noch im Gefängnisse, versichert Hans Stocker von Nyken, habe der böse Geist ihn von außen durch's Loch am Ohre berührt, vermuthlich um ihm das Zeichen zu geben; dasselbe sei indeß wieder vergangen.²⁾ Von einem förmlichen Huldigungs- oder Aufnahmsakt vernehmen wir durch unsere Akten nicht das Mindeste, außer daß Einer dem Meister die Füße küssen mußte.³⁾ Der Vertrag lautete ganz unbestimmt und allgemein, ihm in Allem Gehorsam zu leisten und ihm

1) 23. Sept. 1654. 2) 16. Mai 1610. 3) 10. Mai 1602.

anzugehören im Leben und Tode. Die ziemlich moderne Vorstellung von einem schriftlichen, mit dem eigenen Blute unterzeichneten Contracte findet in unsern Akten nicht den geringsten Anhaltspunkt; den Meisten wäre wohl das Schreiben überall zu schwer geworden; nur ein fremder Wasenmeister gesteht, daß er dem Bösen, wie es scheint aus freiem Antriebe, eine mit seinem Blute geschriebene Verpflichtung an ein gewisses Ort hingelegt habe: „Er „grüße Luzifer seyn Herren und ergab sich im nach der „mit seinem Diener gehaltenen Abred; welle ime auch nit „abstan.“¹⁾ Wie viel zurückhaltender und vorsichtiger jene Marg. Schiferli von Worblausen, die sich darauf berief, sie habe dem Teufel nur den kleinen Finger ihrer linken Hand versprochen; den könne er nach ihrem Tode nehmen;²⁾ Schade nur, daß die gute Frau das Sprichwort nicht kannte, wie es gehe, wenn man dem Teufel den kleinen Finger lasse. Gar schlau und sicher meinte gewiß auch ein Anderer zu verfahren, der sich ihm nur für zwei Jahre ergab; leider war der Satan dießmal noch schlauer; denn wenige Wochen vor Ablauf der Frist, eben „da das Zil uff jek Pfüngsten us syn wurde,“ saß der Mann auch schon gefangen und wartete auf sein Urtheil, welches bei seinen bekannten wirklichen Verbrechen und argen Streichen nicht zweifelhaft sein konnte.³⁾

Der Gehorsam aber, welchen der „böse Feind“ von seinen Untergebenen verlangte, war, wie es sich nicht anders erwarten läßt, nur auf Uebel und Unheil gerichtet; sie sollten überhaupt möglichst viel Böses und nur Böses thun, allenthalben Schaden anrichten, kurz

1) 9. Juni 1619. 2) 17. Aug. 1648. 3) 28. April 1592.

wie es einmal ausdrücklich heißt, „alle Welt verderben.“¹⁾ Insbesondere wurden sie verpflichtet, „Leute und Gut,“ Menschen und Vieh zu beschädigen, krank zu machen und um's Leben zu bringen, und zwar entweder durch bloßes Berühren oder durch Bersegnen mit Worten, meist jedoch durch materielle Mittel, wie Pulver, Salbe, Kräuter, Saamen, Wurzeln, Nadeln, Stecken u. s. w., welche sie theils direkt, theils indirekt von ihrem Meister erhalten zu haben bezeugen. Es ist sehr auffallend, daß man kaum je daran dachte, diese Dinge einer nähern Untersuchung zu unterwerfen, obschon sie manchmal nach Anweisung der Inquisiten gar wohl aufzufinden gewesen wären;²⁾ so wenig kamen die Nebenumstände in Betracht, wo einmal die Hauptsache durch das Selbstgeständniß constatirt war. Die schwarze oder grüne Salbe, sowie das Kraut dienten zum Bestreichen sowohl von Menschen und Thieren, als von Geräthen, Pferdegeschirren, Kesseln, Peitschen und dergl. m. Der ebenfalls schwarze Saame wird mehrmals als Farnsaamen bezeichnet und sollte in die Wiesen, Weiden, Wälder und an den Weg zum Verderben des Viehs gestreut oder auch unter das Futter gemengt werden; die Abnahme desselben mußte „im Namen der Welt, im „Namen der Sünde, im Namen des Bösen“ geschehen.³⁾ Das, nach einer Angabe von „Goldschwamm“ (Fliegen-schwamm?) herrührende Pulver wurde bald in gleicher Weise angewendet, bald wie die geschabte Wurzel mit der Speise eingegeben. Der Gebrauch des Steckens und der

1) Verhör vom 26. Juli 1594 in einem *T h u r m b u c h e* von *N i d a u*, aus welchem Hr. Pfr. Haller mir gef. einige Auszüge mitgetheilt hat, das jedoch seither verschwunden ist.
2) *Z. B.* 22. Juni 1586. — 14. Juni 1595. 3) 1. Mai 1593; vergl. 14. Okt. 1608.

Nadel erklärt sich von selbst. Wirklich kommen in den Untersuchungsakten eine Menge Uebelthaten zur Sprache, deren die Angeklagten sich schuldig bekennen, und wir müssen uns auf diejenigen beschränken, welche durch Art, Größe oder Umstände des gestifteten Schadens sich auszeichnen, wobei wir natürlich solche Geständnisse ganz außer Acht lassen, die durch spätere Zurücknahme ihre Kraft verloren. Gleich im ersten vollständig bis zum Todesurtheile durchgeführten Prozesse, dessen unsere Hauptquelle erwähnt, zeigt Rath. Christen von Ukenstorf an, sie habe auf Anreizung des Satans ihrem Manne „geföchlet“ und Pulver darauf gestreut, wovon er gestorben; auch habe sie ihren Schwiegersohn für eine Zeit lang seiner Kräfte beraubt.¹⁾ — Von einer Hexe zu Lyß vernimmt man, wie sie nicht nur mehrere Pferde durch Schlagen mit einer gesalbten Ruthe lahm gemacht, sondern auch etlichen Personen Fische mit geschabter Wurzel zu essen gegeben und durch ähnlich zubereitete Aepfel einer Nachbarsfrau sammt ihren Kindern nach dem Leben getrachtet; zu ihrem Glücke hätten sie dieselben in's Feuer geworfen.²⁾ — Eine um die Stadt herumvagirende Weibsperson von Lausanne nennt einen Webergesellen zu Wabern, den sie wegen Scheltworten mit ihrem Stecken zum Krüppel geschlagen; sie bezeichnet zudem eine Mühle im Sulgenbach und zwei Bauernhäuser zu Wabern und Köniz, in welchen sie als Vergeltung für zu geringes Almosen und erfahrene Drohung die Kühe theils von der Milch gebracht, theils getödtet habe.³⁾ — Nach Aussage der Claudine de Bellechamps erkrankte Junker Rudolf von Ligerz an dem Weine, den sie ihm mit Pulver gemischt zuschickte; er genas jedoch

1) 6. Dez. 1571. 2) 27. Jan. 1584. 3) 3. April 1586.

wieder, als sie ihn in ihren Keller führte und ihm von ihrem Brote und Weine zu genießen gab; Junker Hans dagegen und seine Frau seien von dem Pulver gestorben. ¹⁾ — Durch dasselbe Mittel rächte sich Jakob Wyniker an einem Knaben zu Kapperzwyl, der ihm den verheißenen Lohn für ein geheiltes Bein vorenthalten, und an einem „Meitli“ zu Lachen, weil es ihm Salz in's Bette gestreut hatte; ²⁾ ebenso bekennt eine Frau von Wichtrach, außer mehreren Stücken Vieh zwei Kinder, ihre Schwägerin und einen Mann getödtet zu haben. ³⁾ Schien es doch, als ob man selbst in den Schlössern und Schlafzimmern vor den Unholden nicht sicher wäre: Anna Spring erklärt vor Gericht, Ihr Ludwig von Erlach zu Riggisberg sei von ihr durch Bestreichen seiner Kleider in dem Saale, in welchem er geschlafen, gelähmt worden; dahin habe sie ihr Herr und Meister unsichtbar getragen; sie wollte ihm aber schon wieder helfen, wenn sie vom bösen Geiste befreit würde. ⁴⁾ — Auf Thiere jeder Art in der Nähe und Ferne hatte es besonders das Ehepaar Breit im Lindenthal abgesehen; freilich gelang die böse Absicht nicht immer, da von 6 Pferden nur 3 mit Tod abgingen. ⁵⁾ Besser zu seinem eigenen Vortheil wußte ein Anderer seine Künste zu benutzen, der durch Einlegen von Pulver in die Ställe bei fünfzehn Stücken Vieh krank machte und sie dann gegen Belohnung durch heimliches Wegnehmen des „Zeugs“ wieder herstellte, die Schuld des Verhexens dagegen auf eine fremde und völlig unschuldige Person schob. ⁶⁾ — Eine wirklich teuflische Natur würde allerdings das Geständniß einer angesehenen Frau zu Brüttelen verrathen,

1) 19. Juni 1588. 2) 1. Mai 1593. 3) 9. Mai 1593.
4) 21. Mai 1594. 5) 11. u. 14. Juni 1595. 6) 16. Mai 1610.

wenn man es für wahr halten müßte: ihr früherer Ehemann starb laut desselben vierzehn Tage nach dem Genuße des ihm in Brüh: gereichten Pulvers; mit dem dritten lebte sie in offener Feindschaft; den vierten schaffte sie gleichfalls mittelst des Pulvers aus dem Wege, und ebenso ihre Schwiegertochter, ihren Neffen und ein Kind ihres Miethsmannes. Mit der schwarzen Nadel, welche sie zuerst an Hühnern versucht, stach sie ferner das Kind ihres Sohnes, „des Ammanns,“ in die Seite, daß es bald an Gichtern verschied. Die mehr als 20 Stücke Vieh, welche sie Andern, zumal ihren nächsten Anverwandten verderbt zu haben bezeugt, konnten daneben kaum in Betracht kommen. Da das verhängnißvolle Pulver ihren eigenen Schweinen keinen Schaden zufügte und sich auch sonst nicht immer als tödtlich erwies, so suchte sie es der größern Sicherheit wegen mit Fliegengift und „Mäusezeug“ zu verstärken.¹⁾ — Ueberhaupt blickt auch hier wie öfter ein natürlicher Zusammenhang ziemlich unverkennbar hindurch; daß ein Kind, mit Nadeln gestochen, Convulsionen bekommt, daß ein Pferd, mit Ruthen geschlagen, nach Umständen in einen Zaunstecken springt und sich tödtlich verlegt, daß Kühe, am Euter geschnitten und verwundet, die Milch verlieren oder blutige Milch geben, — läßt sich wohl ohne alles Hegenwerk begreifen. Das schwarze Pulver, an welchem ein Ehemann nach zwei Jahren gestorben sein soll, muß gerade nicht sehr kräftig und schnellwirkend gewesen sein;²⁾ und bei den 14 Diebstählen, 9 Mordthaten und 2 Brandstiftungen, die ein Angeklagter selbst oder mit Andern verübt haben will, ging es zwar nicht menschlich, aber doch so ganz natürlich

1) 28. Sept. 1654. u. f. 2) 12. Dez. 1571.

zu, daß man nicht einsieht, wie und warum es der Hülfe des Satans bedurft haben sollte. ¹⁾ Wenn ferner ein geisteschwacher junger Mensch sich einbildet, der Teufel habe ihn gelehrt, sich unsichtbar zu machen, so wird dieß gewiß Niemanden unerklärlich vorkommen; ²⁾ von einer sehr starken Imagination zeugt aber allerdings die Behauptung der Adelheid Wydiger von Safnern, sie habe sich einmal mit Hülfe des bösen Geistes in ein Mutterschwein ³⁾ verunstaltet und sei so in eines Nachbars Haus gelaufen, in der Absicht die Kinder zu „broyen“ (brühen) und von dem teuflischen Saamen in die Häfen zu legen; „ihr Fürnemen habe aber gfült, dann sy sye domallen von des „Henzi's Sun mit einem shürinen Schyt verjagt worden.“ ⁴⁾ — Der mehrfach zugestandene Nichterfolg des beabsichtigten Bösen wird zuweilen der besondern Fürscheidung Gottes oder dem Umstande beigemessen, daß die, welchen es galt, „wohl gesegnet“ gewesen seien. ⁵⁾

Als Widersacher dessen, der ein Gott des Friedens ist, schrieb man dem Satan auch die Lust und das Bestreben zu, Haß und Hader zwischen den Menschen zu erregen. Derselbe, lautet die Aussage des schon angeführten Wydiger, habe ihm geboten, die Leute an einander zu reizen und Unrichtigkeit zu stiften, was er könne und möge. Eine in Bern wohnhafte Weibsperson aus dem Kanton Zürich gesteht, neben vielen Krankheiten, Lähmungen und Todesfällen, die sie durch Berührung mit der Hand, ja durch bloßes Streifen der Kleider verursacht habe, auch einige Versuche ein, auf diese Weise selbst Ehen zu trennen

1) 10. Mai 1602. 2) 29. Mai 1628. 3) S. v. Großmoren.
4) Midau Thurmbuch; 20. Mai 1595. 5) 25. April 1586. —
2. August 1609.

und den Gatten Abneigung gegen einander einzulößen; ihr Zweck sei zwar nicht allemal, aber doch öfter erreicht worden; mit Vorliebe, scheint es, ging ihr Augenmerk auf Ehen und Personen aus den höhern Ständen, wie einen Benner Wyßhan u. A., von welchen sie sich gehaßt oder beleidigt glaubte; selbst der Tochter des Schultheißen Sager wollte sie es anthun, wurde aber von ihr unsanft und handgreiflich abgefertigt. ¹⁾ Auch an lustigen Streichen und allerlei Schabernack fehlte es nicht, den die Schwarzkünstler den Leuten zu spielen sich herausnahmen oder wenigstens gespielt zu haben sich rühmten. Einer derselben erzählt alles Ernstes, sein Geselle habe ihm angegeben, er solle einen ungebrauchten Besen nehmen, drei Meißer daraus hauen und sie sammt dem Besen auf den Brunnen stecken, so würden die bösen Weiber da herum sie holen; er habe es gethan; — „morndiß aber sye weder der Bäsien noch „die Nyßli da g’sin.“ ²⁾ Ein Anderer führt nicht ohne Selbstgefälligkeit an, wie er zu Neckarems einen Stuhl, auf welchem ein betrunkenener Bauernknecht lag, mit Salbe bestrichen, worauf der Stuhl unter ihm weg und in der Stube herumgefahren sei zum allgemeinen Gelächter. ³⁾ Allein in noch viel ausgedehnterem Maße traute man den Hexen das Vermögen und den Willen zu, Schaden und Unheil anzurichten, nämlich durch Erregung von Sturm, Hagel und Ungewitter ganze Landstriche zu verheeren; und sie selbst versichern häufig, daß sie es nicht nur thun könnten, sondern auch wirklich gethan hätten. Es bedurfte auch dafür keiner großen Zurüstung; nach dem vom Satan selbst oder von ihresgleichen erhaltenen Unterrichte sollten sie, sei’s mit dem mehrerwähnten weißen Stecken, sei’s

1) 2. Aug. 1609. 2) 7. April 1593. 3) 9. Juni 1619.

mit einer gewöhnlichen Ruthe in's Wasser schlagen, und zwar rückwärts oder wenigstens mit abgewandten Augen; es verlautet nirgends, daß dabei etwas gesprochen, gemurmelt oder eine Verwünschung gebraucht wurde; im Gegentheil war ausdrücklich Stillschweigen geboten. ¹⁾ Auf dieß hin, heißt es, sei von Stund an ein Rauch oder Gewölk aufgegangen und ein großer Schlagregen erfolgt; ein anderes Mal war es ein Ungewitter von Hagelsteinen und Gerisfel; eine Dritte, welcher man an der Langenegg Milch verweigert, schlug mit ihrem Stecklein in die Rothachen, davon ein Rauch sich erhob, der sie fast erstickt, und ein Hagel gekommen, der das Korn verderbt habe. ²⁾ — Uebrigens lauten die Berichte in diesem Punkte als einer bekannten Sache ziemlich kurz und fast wörtlich gleich.

Allerdings schien es der Billigkeit gemäß, daß der Meister seinen Dienern für ihre Mühe auch zuweilen ein Vergüügen gewährte. Hatte die Kirche von jeher ihre Sonntage und Feste, so stand es zu erwarten, daß der Nachäffer Gottes ein Gegenstück dazu, freilich in seiner Manier, einführte, den sogenannten Hexensabbath nämlich, der jedoch bei uns kaum je unter diesem Namen, sondern unter dem einfachern der „Versammlung“ oder, wie im Waadtlande, der „Sekte“ und „Synagoge“ vorkommt. Es waren kleinere oder größere Zusammenkünfte der Eingeweihten mit Essen, Trinken, Tanzen und andern Belustigungen verbunden. Wir begegnen indeß auch hier

¹⁾ Ein anderes Verfahren gibt freilich eine gewisse Schaller an mit den Worten: „Den hürigen Hagel, so by Affoltern und „Schüpfen gfallen, hab sy gmacht mit einem Wachsliechtli in „einem Häffelt, in einem Wald, ins Lüffels Nammen.“ (24. Juli 1551.) Sie widerrief aber ihre sämtlichen Aussagen.

²⁾ 14. Otktober 1608.

keinen Vorbereitungen und Anordnungen, keiner Hofetikette und keinem Schaugepränge, womit die deutsche Volksfage diese Teufelsfeste so phantastisch und üppig ausschmückt; nicht einmal Zeit und Ort sind regelmäßig bestimmt und festgesetzt; man kommt bei Tage wie in der Nacht, bald hier, bald dort zusammen, meistens in Wäldern oder sonst an abgelegenen Stellen. Auch die Zahl der Theilnehmer ist sehr ungleich. Beinahe gemüthlich nimmt es sich aus, wie eine Frau in der Reihe zu Lobfagen ihrem Herrn und Meister bei Fleisch und Wein Gesellschaft leistet. ¹⁾ Einzelne Male fand man sich zufällig, weit öfter dagegen nach vorheriger Abrede. So erzählt eine verhaftete Person, letzten Martini habe sie in einem Garten vier Weiber mit einem Manne angetroffen, welcher der böse Geist gewesen; sie hätten daselbst zusammen getanzt. ²⁾ Gewöhnlich aber war die Gesellschaft viel zahlreicher und gemischter und es werden Spielleute in grünen Kleidern erwähnt, die zum Tanze aufspielten, welchen der galante Wirth wohl etwa in eigener Person zu eröffnen sich herabließ. Ueber das gehaltene Mahl gehen, wie gewöhnlich, die Urtheile weit auseinander; die Einen rühmen es als besonders gut, den Wein habe man aus einer Eiche gezogen; ³⁾ Andere wollten ihn sauer finden, wie Schillerwein; ja noch Andere versichern, er habe ganz gefehlt, wie auch Brod und Salz — drei Dinge, die durch den Gebrauch der katholischen Kirche für geheiligt galten. ⁴⁾ Selbst die Ahnung einer Selbsttäuschung giebt sich einmal in dem Buzage zu erkennen: „es sye aber nichts rechts „natürlichs darhinder g’sin.“ ⁵⁾ Von einem solchen Feste

¹⁾ 24. Juni 1586. ²⁾ 19. Juli 1588. ³⁾ 28. Sept. 1654.
⁴⁾ 14. Juni 1595. ⁵⁾ 21. Nov. 1610.

darf man freilich billigerweise nicht erwarten, daß Anstand und Zucht dabei allzustrenge beobachtet worden seien. — Eagen die Zusammenkunftsorte in der Nähe, — und als solche werden erwähnt der Buttenberg, der Heuberg, vielleicht bei Ersigen, der Grafenacker bei Narberg, das Bucheggbergholz — so verfügte man sich einfach zu Fuße dahin; auf größere Distanzen bedurfte es der Fahrgelegenheit, und auch für diese wurde auf das Zuvorkommendste gesorgt. Während die Eine vom Bösen ohne zu sagen wie — auf den Tanzplatz unter drei Eichen geführt wird,¹⁾ drückt sich eine Andere schon deutlicher aus, derselbe habe sie auf eine Matte im Gurnigel getragen, wo bei 30 Manns- und Weibspersonen gewesen seien.²⁾ Auch das klassische Beförderungsmittel für die Hexenfahrt wird wenigstens einmal erwähnt: „Denne, heißt es in einem Protokoll, wie sy und ir hingerichte Gespielen by „einanderen und es finster g’sin, sey ira ein angesalbter „Bäsenstill in d’Hand worden; wiß aber nit eigentlich, „ob die hingerichte Barbeli Bapst oder der böß Geist ira „den zugestellt; uff welchem sy geseßen und under dreien „Malen mit ihren Gespielen in die Lüfft gefahren und sich „einßmal uff und niedergelassen, da allwegen ein merkliche „Anzahl Volcks by einanderen g’sin.“³⁾ In mehr als einer Hinsicht ähnlich erzählt auch eine andere Verhörte, aus Geheiß ihres Verführers habe sie einen dreibeinigen Stuhl mit schwarzer Salbe gesalbt, sei darauf geseßen „und „uff die Brattelematten under einen Birbaum geritten, da „ouch ander Hexen und Unholden mehr g’sin, und alda „mit inen gäßen und truncken, darnach uff irem Stul

1) 23. Aug. 1648. 2) 21. Mai 1594. 3) 24. Nov. 1610.

„in Kurzwyl widerum heimbsarren.“¹⁾ Diese Brattelenmatte, von der wir nicht wissen, wo wir sie zu suchen haben, ob wirklich zu Pratteln im Kanton Basel — war überhaupt ein in diesen Kreisen vielbeliebter Vergnügungsort; aus dem Munde eines in derlei Dingen wohlbewanderten Landstreichers, vernimmt man z. B., daß er aus Anstiftung dreier kurz zuvor verbrannten Hexen nebst einem Geiger und einem Sackpfeifer „uff die Brattalamat kkommen, „wüße nit wie, da dan ungevarlich by 50 Manns- und „200 Wybspersonen g’sin.“ Derselbe fügt übrigens bei, auf Anweisung des Konr. Brandolf von Melchnau, welcher wohl schon 60 Male die Reise gemacht, sei er mit ihm „im Lufft gan Fryburg i. B. gefharen und ouch zu einem „söllichen Maal und Tanz kkommen, da wol 200 Man „und 500 Wyber gewäsen;“²⁾ — die größte Zahl und die weiteste Entfernung, von welchen in unsern Älten Erwähnung geschieht.

Gleichwohl bewies sich der Fürst der Finsterniß keineswegs als milder und großmüthiger Herrscher; auch nicht Einer von Allen, die in seinen Dienst traten, rühmt es ihm nach; die Meisten beklagen sich vielmehr bitter über seine arglistigen Reden und betrüglischen Versprechungen; er hat Niemanden unter ihnen reich, zufrieden oder glücklich gemacht. Sekte er auch in seltenen Fällen besondere Preise und Belohnungen aus, so waren sie doch ziemlich karg abgemessen; Einem seiner Diener verhiess er 4 Gros für jede Person und jedes Stück Vieh, die er tödten

¹⁾ 6. und 12. Dez. 1571. — Dieselbe Lokalität kommt auch bereits mit ganz gleichen Umständen 1523 bei dem Prozesse der Rath. Lufers zu Erlach vor. *Ans helm. Th. 6. S. 112, f.*

²⁾ 28. April 1593.

würde; allein es ist nicht gesagt, ob er es auch bezahlt habe.¹⁾ Sehr häufig sind dagegen Klagen über Mißhandlungen, Schläge und Strafen, welche Diejenigen von ihm erfuhren, die ihm den Gehorsam weigerten, oder des Bösen zu wenig thaten. Das Gefühl des Betrogen- und Verlorenseins, der Angst und der Reue verräth sich öfter in den Geständnissen; allein auch den Wankenden und Reuigen gegenüber machte der Feind ihrer Meinung nach sein strenges Recht geltend, und nicht Jede nahm es so kaltblütig, wie die, welche ihm auf sein Vorhalten: „Du bist mein und „mußt mein sein,“ erwiderte: „Es so muß ich.“²⁾ Wohl gab es Solche, die dem Satan wiederum entsagten und mit brünstigem Gebete Vergebung und Gnade bei Gott suchten, während dessen, wie Eine unter ihnen meint, „der „böse Geist vor ihren Augen angeht verschwunden und „von ira gewichen sei, also daß er sich ira sithar niemer- „mer erzeugt habe.“³⁾ Leider geschah dieß oft erst während der Untersuchung, zu spät, um den Unglücklichen das Leben zu retten. Andere versielen in Trübsinn und Verzweiflung, wollten beten und konnten es nicht, gedachten sich leiblos zu machen; bis in den Kerker meinten sie sich vom Satan verfolgt, der ihnen verbot zu bekennen und ihnen wohl etwa den leidigen Trost gab, sie umzubringen;⁴⁾ kein Wunder, daß sie sich der innern und äußern Qual häufig genug durch Selbstmord zu entziehen suchten.

1) 23. Nov. 1587. 2) 6. Dez. 1571. 3) 12. Januar 1586.
4) 9. Mai 1593. — 16. Mai 1610.



II.

Der Hexenprozeß.

Ueber die Realität, wie über das Sündhafte, Verbrecherische und Teufliche der Hexerei sammt ihrem Gefolge war man in Europa während des 16. Jahrhunderts ungetheilter Meinung. Ebenjowenig herrschte ein Zweifel, daß es der Obrigkeit zustehe, als Wächterin über beide Tafeln des Gesetzes und verantwortlich für das leibliche und geistliche Wohl ihrer Unterthanen, gegen die Verbündeten des Satans, die abgesagten Feinde Gottes und der Menschheit mit der ihr verliehenen Strafgewalt und gemäß der Enormität des Vergehens einzuschreiten und durch Anwendung der bestehenden Gesetze wo möglich das Uebel mit der Wurzel auszurotten. Selbst wo Einzelne, wie der Arzt Joh. Weier zu Cleve¹⁾, ihre Stimme muthig gegen die Verfolgung der Hexen erhoben, galt der Widerspruch weniger dem Princip als der Maßlosigkeit und mißbräuchlichen Ausdehnung, womit es faktisch gehandhabt und übertrieben wurde. Man darf es daher auch der Regierung von Bern nicht besonders zur Last legen, daß sie durch die Begriffe der Zeit und die vermeintlichen Pflichten ihres Berufes sich leiten ließ; immer aber und unverkennbar ist das Bestreben bei ihr vorhanden,

¹⁾ De præstigiis Dæmonum. L. 6. — 1563.

der nöthig geglaubten Strenge unbeschadet, doch dem Uebermaß, der Willkür, der Ueberschreitung gültiger Rechtsformen und Vorschriften zu wehren und das Verfahren wenigstens in gesetzlichen Schranken zu halten. Am meisten machte ihr in dieser Hinsicht die erst kürzlich eroberte Waadt zu schaffen, wo das Uebel in vorzüglichem Grade einheimisch war, und wo die vielen Tvingherrs, ihre Castlane und Gerichte sich häufige Verstöße und Irregularitäten zu Schulden kommen ließen. Keine zehn Jahre nach der Einnahme fand sie sich daher genöthigt, ihren welschen Amtleuten darüber zuzuschreiben: „Wir vernennen, wie die Edellüth und Tvingherren in diner Verwaltung und anderzwo in unserm nützwunnen Landt mit den armen Lüthen, so der Unhulde oder Hexerei verdacht und verlümbdet werdenn, ganz unwyßlich grob seyen und unrechtförmig handlind, alls das gesagt Tvingherren oder Seigneurs-banderets uff ein jedenn schlechten Lümbdenn, Angeben oder einzigen Proceß, unerfarner Sachenn, die verzeigten verargwonten Personen mit grosser ungeprüchlicher Marther (als mit dem Für und Brand an den Füßen, Strapaden¹⁾ u. dgl.) zu Befennung und Verjechung unverprachter Sachenn bringend und ane wythern Mhat vom Leben zum Thod richtend; daran wir in disem g'varlichen Bal der Hexerei besonders Mißvallens habend.“ Den Amtleuten wird deßhalb eingeschärft, weder sich selbst noch den Gerichtsherrn Solches zu gestatten, vor dem Einschreiten sich zu erkundigen, ob genügender Grund dazu vorhanden, ob — und unter was für Umständen die eingeklagten Thaten von den Betreffenden wirklich verübt worden seien u. s. w.,

1) Estrapade, Wippen.

gegen die Gefangenen mit Bescheidenheit zu fahren und keine grausame oder ungewöhnliche Tortur anzuwenden, den Mahlzeichen fleißig nachzuforschen und in zweifelhaften Fällen sich bei Andern oder bei der Obrigkeit Rathes zu erholen, „damit Niemand zu kurz geschehe und doch das „Uebel gestrafft werde.“ In diesem Sinne sollten sie auch mit den Tvingherren „trungenlich reden.“¹⁾ Diese Unförmlichkeiten mochten wohl auch dazu beitragen, daß bald nachher jede Hinrichtung in der Waadt untersagt wurde, bevor die Prozedur nach Bern gesandt und das Urtheil vom Rathe bestätigt worden wäre.²⁾ — Dagegen ließ man es selbst dem hochgestellten George de Nive, Gouverneur von Neuchatel, aber als Herr von Prangins bernischer Vasall, nicht ungerügt hingehen, daß sein Castlan sich nebst Andern zu Gunsten einiger der Hexerei Angeklagter mit 30 Kronen habe bestechen lassen, sondern verlangte exemplarische Bestrafung, damit man nicht von Obrigkeitwegen ein Einsehen thun müsse.³⁾

Dennoch wurden die sichernden Vorschriften nur zu häufig übersehen oder umgangen, und selbst, wo der Prozeß regelrecht geführt wurde, erscheint uns das dabei beobachtete Verfahren in hohem Grade veratorisch, grausam und dem Rechtsgefühl widersprechend. Es beruhte keineswegs auf

1) 25. Juli 1543. Deutsch Missiven-Buch. Y. S. 345.

2) 21. Aug. 1545. Lillier. Bd. 3, S. 562. 3) 17. Sept. 1543. D. Missiven-Buch. Y. S. 402. Solche strenge Aufsicht wurde auch noch öfter gegen nachlässige oder pflichtvergessene Beamte geübt: Ein Weibel zu Chillon mußte sich verantworten, weil er Jemanden unbefugter Weise zu einer Gefangenen gelassen, und einen Gerichtsbeisitzer von Blonay, der eine Hexe verborgen, ließ man verhaften und rechtlich belangen. Rathes-Man. vom 18. Aug. und 6. Nov. 1613.

dem System direkter Anklage — eine solche hätte für den Kläger zu gefährlich geschienen — sondern auf demjenigen der Denunciation und Untersuchung, und zur Aufnahme der Letztern bedurfte es oft nur eines verbreiteten Gerüchts, eines von ehrbaren Personen bestätigten und mit thatsächlichen Angaben unterstützten Verdachts oder Anzeige und einiger Judicien. Wie oft aber dieß Alles in Mißverständnis, persönlicher Abneigung, abergläubischer Furcht, Anstiftung u. s. w. seine Quelle hatte, läßt sich von vorneherein denken. Ein Marktschreier z. B. hatte sich in Münsingen geäußert, „er könne machen, daß die Hexen und Unholden, „so daselbst syn möchten, einanderen nach usß der Kilchen „öffentlich gan müßten;“ darüber wurde er inquirirt und erklärte, es sei nur scherzweise gemeint gewesen, weil die Leute ihn für einen Scharfrichter gehalten, um seine Waare besser abzusetzen. ¹⁾ — Dichtli ²⁾ Schärer zu Rümli gen, eine resolute Frau, von Mehreren der Hexerei verdächtigt, sowie daß sie gesagt haben sollte, sie hätte sich selbst zu einem Teufel gemacht, berichtigte dieß im Verhöre dahin, sie habe, um ein ihr gestohlenes Kleidungsstück wieder zu bekommen, sich das Angesicht geschwärzt, Männerkleider angezogen, einen Degen unter den Arm genommen, das Vermißte von der präsumtiven Diebin in deren Wohnung mit dem besten Erfolge zurückgefordert und sich dessen nachher mit den ihr vorgeworfenen figürlichen Worten gerühmt. ³⁾ — Krankheiten, deren Ursache man nicht begriff, wurden sofort, und nicht selten nach Andeutung eines ungeschickten Arztes oder Quacksalbers, dieser oder jener Hexe auf Rechnung geschrieben; sogar Leute bessern

¹⁾ Gr. Thurm. 21. Jan. 1619. ²⁾ Benedikta. ³⁾ Eben-
daselbst. 19. Okt. 1621.

Standes deponirten oft in diesem Sinne; ein Apotheker Rutenburger und ein Herr Willading in Bern maßen den Künsten einer alten Frau das Unwohlsein ihrer Kinder bei; dieselbe, hieß es, habe ihnen vor dem Hause Haselnüsse „aufgeknütscht“ und zu essen gegeben, davon seien sie drei Tage lang ganz krank gewesen, — allerdings leicht möglich, nur den Symptomen nach aus sehr natürlichen Gründen. Die Memliche führte ein frierendes Kind in ihre Stube und machte der Mutter, die es abholte, selbst die Bemerkung, es wolle nicht mehr stehen; doch der consultirte Nachrichten that den wohlweisen Ausspruch, „es sye by bösen Rüten gsyn.“¹⁾ — Epilepsie, Wahnsinn, Tobsucht, vermeinte Besessenheit wurden aus dieser Quelle abgeleitet; die oder die, lautete gewöhnlich die Anzeige, habe dem Leidenden die bösen oder unreinen Geister eingeblasen; einmal ist sogar von sechsen die Rede.²⁾ Sehr leicht und natürlich fiel der Verdacht auf Solche, die sich des Arznehmens, besonders durch Geheimmittel u. dergl., annahmen; wer das Uebel auf unerklärbare Weise zu heilen vermöge, von dem schloß man zurück, er könne und werde es auch um der Rundschaft und des Lohnes willen verursacht haben. Mehr als einmal gab daher eine kluge Frau, wenn sie um Hülfe gegen die Verhexung angegangen wurde, zur Antwort, sie könnte wohl helfen, müßte dann aber selbst daran Schuld sein.³⁾ So waren denn auch häufig die Hebammen Gegenstand des Argwohns; wir finden Mehrere, die entweder mit Verbannung oder selbst mit dem Tode bestraft wurden. Unvorsichtige Aeußerungen gaben nicht

¹⁾ Gr. Thurm. 6. Juli 1647. ²⁾ Raths-Man. v. 9. April 1603. — 5. Juli 1605. — 1. Sept. 1609. ³⁾ Gr. Thurm. 6. Juli 1647.

selten Anlaß zu den unsinnigsten Anklagen wegen Erregung von Hagel, Mißwachs u. dergl. Auch eine herrschende Viehseuche legte das Gerücht dreien Frauen von Limpach zur Last; trotz ihres Läugnens und ihrer Versicherung, sie hätten selbst dadurch Schaden gelitten, behielt man sie doch im Zuchthause, „biß man gespüren mag, ob der Schaden „deß vallenden Wychs zu Limpach ushören oder ungeacht „irer Absenz continuiren werde, damit demnach wyters „nach Beschaffenheit wider sie möge procedirt werden.“¹⁾ Das Endergebniß ist uns nicht bekannt. — Nicht selten geschahen die Anzeigen aus Rache oder Eigennutz, bald persönlich, bald durch Andere; kam es doch vor, daß Kinder ihre Eltern, z. B. ein siebenjähriges Töchterlein seine eigene Mutter, offenbar auf fremde Eingebung, als Hexe verflagte.²⁾ Als sehr gewichtiger Verdachtsgrund galt es, „wenn Jemand den Vorwurf oder die Anspielung, als ob er mit solchen Dingen umgehe, auf sich ersitzen ließ, statt sogleich Entschlagniß zu fordern; merkwürdig ist in dieser Hinsicht besonders der Fall, daß eine Inquirirte von sich aus bezeugte, ein gewisser Orbey sei vor Jahren auf ihre Klage zur Entschlagniß und zu den Kosten verfällt worden, weil er ihren Sohn einen „Hexensohn“ gescholten; dem Manne sei aber Unrecht geschehen, in dem sie wirklich schon damals eine Hexe gewesen.“³⁾

1) Gr. Thurmb. 8. Juli 1652. 2) Ebd. 11. Jan. 1620. Raths-Man. 16. Okt. 1602. 8. Jan. 1593. Erwiesen falsche Anklage zog zwar strenge Ahndung nach sich. Eine Frau zu Chatelard mußte deßhalb am Halseisen stehen und wurde Landes verwiesen. R.-Man. 12. Nov. 1594. Das letztere drohte man auch einer Oberhaslerin, wenn sie auf der Beschuldigung ihres Mannes noch ferner beharren würde. 8. Jan. 1594. 3) Gr. Thurmb. 19. Juli 1588.

Unstreitig die ergiebigste Quelle der Hexenprozesse waren aber die Aussagen der Gefangenen. Man befragte sie, ob sie Mitspflichtige hätten, und welche? man suchte sie zur Nennung möglichst Vieler zu bewegen. Allerdings war es verboten, Suggestivfragen an sie zu richten, ihnen Namen vorzusprechen u. s. w.; allein das Verbot wurde oft genug übertreten, wie es unter Anderm zum Nachtheil des Landtschreibers Albi von Dron geschah.¹⁾ Was dringende Zureden nicht vermochten, das bewirkte häufig die Hoffnung, sich die Richter günstig zu stimmen, zuletzt auch die Folter oder die Furcht vor derselben. Es kam meist zu Eröffnungen über Andere, als hätten sie Böses thun helfen, oder verdächtige Gespräche geführt, oder seien wenigstens in der Versammlung gesehen worden. Solche Angaben zogen dann gewöhnlich neue Verhaftungen und Untersuchungen nach sich, besonders wenn die Urheber standhaft darauf beharrten. Die Beispiele des Widerrufs, sei es bei der Confrontation, sei es im Angesichte des Todes sind zwar nicht selten; aber wie mancher Unschuldige gerieth doch in Lebensgefahr, wie manches Unrecht, wie manche unverdiente Schmach, wie mancher Justizmord mag

¹⁾ Bern. Taschenb. 1869. S. 176 ff. Eine dort übersehene Stelle in Hallers und Müslins Chronik (S. 211 ff.) gewährt uns die vermischten Aufschlüsse und Ergänzungen. Nach Albi's Flucht ging Ballyf so weit, dessen Frau gefangen zu setzen, welche wenige Tage nachher aus Gram darüber starb. Albi war es in der That selbst, der die Aufnahme der Untersuchung und seine Ehrenrettung in Bern betrieb, und zwar mit solchem Erfolge, daß der Landvogt den Befehl erhielt, ihn wieder in seine Stelle einzusetzen. Allein B. weigerte sich, neben seinem Schwager am Gerichte zu sitzen, und Wurstemberger wollte den Befehl nicht vollziehen. Er wurde daher nicht nur bei der Bestätigung übergangen, sondern wirklich seines Amtes entsetzt.

dennoch die Folge gewesen sein. Selbst an Beamte und Richter wagte und heftete sich zuweilen die Nachrede. Der Castlan von Gland und Prangins, Nicolas de la Foge, war fünf Jahre lang das Ziel der hartnäckigsten Angriffe. Von drei Hexen zu Nyon 1600 der Mitschuld bezüchtigt, wurde er gefangen gesetzt, mit ihnen confrontirt,¹⁾ und da sie auf ihrer Aussage bestanden, auf höhere Weisung der Prozeß wider ihn eingeleitet.²⁾ Auch in der peinlichen Frage betheuerte er indeß seine Unschuld, und es erfolgte daher ein freisprechendes Urtheil der Geschwornen. Allein neuerdings sagten zwei Andere 1602 wider ihn aus, von welchen jedoch die Eine in seiner Gegenwart ihn völlig entschlag, die Zweite wenigstens bedeutend abwich, so daß von Bern der Bescheid zurückkam: „da es nun eben eine „håle (heikle?) Sach sey, deren rechten Grund allein Gott „wisse, so müsse man es ihm anheimgeben und den de la „Foge seiner Gelübde und Bürgschaft entlassen.“ Zugleich wurde dem Castlan Bory, seinem Nachfolger, wegen schlechter Befolgung der Ordnung das obrigkeitliche Mißfallen ausgedrückt und eine ernste Warnung ertheilt.³⁾ Man möchte denken, der geplagte Mann hätte nun endlich Ruhe gehabt; dennoch kam er 6 Monate später nochmals in Untersuchung; ⁴⁾ ja noch 1605 erhielt Bory auf eine neue Beschuldigung und Anfrage seinethalb die Antwort, weil nicht erhelle, daß er etwas Böses begangen, sondern nur, daß man ihn bei der Versammlung gesehen haben wolle u. dergl., so sei darauf, als bloße Illusionen nichts zu setzen; doch möge er immerhin seinem Ankläger gegen-

1) Raths-Man. 4. und 18. Juni 1600. 2) Ebendas. 2., 15., 18. und 21. Aug. 1600. 3) Ebendas. 26. Juli u. 7. Aug. 1602. 4) Ebendas. 8. Jan. 1603.

übergestellt werden. ¹⁾ — Man traut zuweilen seinen Augen kaum, wenn man liest, auf welche Art dergleichen Zeugnisse den Gefangenen in den Mund gelegt wurden. Zu Büren hatte ein junger Mensch von 17 Jahren Mancherlei wider seine Mutter vor Gericht eingestanden; nach Bern transportirt, erklärte er Alles für unwahr; was er dort geredet, sei nur auf Andringen des Schultheißen, des Prädikanten u. A. geschehen; denn obgleich er ihnen gleich Anfangs den Verlauf der Dinge der Wahrheit gemäß eröffnet, hätten sie sich doch dessen nicht begnügt, sondern „mit vielem Frägen, bald liebhoßenden glatten, bald „aber mit ruchen Wortten, fürgebende, syn Mutter hab „schon bekendt,“ — ihn endlich dazu gebracht, daß er geredet, was sie wollten und zu Allem ja gesagt. Darauf seien sie noch weiter gegangen, hätten ihn eingesezt und gefoltert, ihn befragt, ob nicht ein Mann zu seiner Mutter gekommen, auf sein Ja, ob er nicht grün gekleidet gewesen u. s. w. Bei seiner Abführung nach Bern, habe man ihm noch eingeschärft, nicht wieder zu leugnen, sonst würde man ihn noch mehr martern, was auch leider geschehen. Erst als er den Worten seiner neuen Examinatoren und eines Mitgefangenen nachgedacht, er solle sich selbst nicht Unrecht thun, habe er billig widerrufen und Gott gebeten, daß er ihn bei der Wahrheit erhalten wolle. — Mutter und Sohn wurden nun allerdings — gegen Erlegung der Kosten — frei gegeben; was aber geschah den falschen Rathgebern und unweisen Richtern? — ²⁾

1) Raths-Man. 7. Juni 1605. Mehnliches widerfuhr dem Statthalter Pettioz zu Morges, den die Helene Monod beklagte.

2) Gr. Thurm. 11. Jan. 1620.

Ein Indicium, dem man von jeher große Bedeutung zuschrieb, bildeten die schon berührten Zeichen oder Hexenmale, „wyl derglychen Zeichen selten vom bösen Geist „unterlassen werden.“¹⁾ Bisweilen geben die Verhörten selbst an, daß und wo sie gezeichnet seien; in andern Fällen dagegen wissen sie es nicht und erbieten sich wohl auch die Besichtigung vornehmen zu lassen. Diese geschah meist schon im Anfange oder Verlaufe des Prozesses, manchmal aber bei fehlendem oder zurückgenommenem Geständniß erst am Ende desselben. Der Angeklagte wurde durch den Henker entkleidet, beschoren und am ganzen Leibe ohne viel Rücksicht auf Scham und Zartgefühl untersucht. Fand sich irgendwo eine verdächtige Stelle, so probirte man sie mit der Nadel, um zu sehen, ob der Gestochene Empfindung verrathe und Blut fließe; wo nicht, so galt das Zeichen als unzweifelhaft teuflischen Ursprungs. Im Gegensatz zu der sträflichen Gefährde, welche hier und da anderswo in diesem Punkte getrieben wurde, lautete wirklich die Erklärung des Sachverständigen öfter, er habe kein solches Zeichen finden können; auch andere, wie z. B. die Feuer- und Wasserproben, waren bei uns keineswegs in Übung.²⁾ Weit weniger Sorgfalt pflegte man dagegen auf die so naheliegende Ermittlung des objektiven Thatbestandes zu verwenden; sie wurde zwar mehrmals sowohl im Allgemeinen als in Spezialfällen anbefohlen, letzteres jedoch sonderbarer Weise zum Theil erst nach gesprochenem und bestätigtem Urtheil. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht der Befehl an den Castlan von St. Saphorin, er solle sich nach dem Kinde,

¹⁾ Raths-Man. 12. Nov. 1611. ²⁾ Vergl. Soldan; S. 278 ff.

welches die Tiffot in der Sekte getödtet zu haben vorgebe, erkundigen, ob es wirklich im Hause seiner Eltern todt gewesen; aber die Hinrichtung an ihr gleichwohl erstatten. ¹⁾

Natürlich war es nur eine Ausnahme, wenn eine verleidete Hexe sogleich ein freiwilliges und vollständiges Bekenntniß ablegte. That sie es nicht, glaubte man, sie wisse noch mehr als sie gesagt habe, erschienen die Inzichten stark genug, oder widersprach sie sich selbst, so blieb noch das allerdings barbarische, aber in der damaligen Criminalpraxis allgemein übliche Mittel der *Folter* übrig. Wir haben zwar gesehen, wie die Regierung sie zu mildern und die ärgsten, Gesundheit und Leben gefährdenden Arten derselben auszuschließen bemüht war; sie durfte auch nicht nach Willkühr und Gutdünken des Inquirenten, sondern nur auf ein förmliches Urtheil des gefessenen und vollzähligen Gerichts verhängt werden; aber gesetzt, es wäre stets dabei geblieben, so sträubt sich doch immerhin unser tiefstes Gefühl gegen eine solche Rechtspflege. ²⁾ Es wurden hauptsächlich zwei Stufen der Tortur, die „*ziemliche*“ und die „*nothwendige*“ oder strenge unterschieden; das gewöhnliche Werkzeug war das Seil oder die Strecke. Der Gefangene wurde zuerst leer, d. h. ohne Gewicht, dann auch mit Gewichten von 25, 50 und 100 Pfund an den Füßen aufgezogen; je nach Umständen blieb man bei einem schwächern Grade stehen, oder schritt bis zu 150 Pfunden fort und zwar mit mehrmaliger Wiederholung. Nur in besondern Fällen oder wo die körperliche Beschaffenheit das Aufziehen nicht räthlich erscheinen ließ,

¹⁾ Math's-Man. 2. Juli 1608. ²⁾ Wie es erst in Deutschland vielfach damit getrieben wurde, zeigt die dokumentirte Darstellung bei *Soldan*. S. 260 ff.

im Ganzen jedoch selten, kamen auch andere Mittel, wie die Daumschraube, die Wanne, die Breche oder Leiter in Anwendung. Natürlich brachte dieser Weg nicht Wenige zum Geständnisse; aber so wie die Folter aufhörte, fielen Manche wieder ab, d. h. sie erklärten, daß sie nur dem Schmerze nachgegeben, Unwahres bekannt, sich und Andern Unrecht gethan hätten. Ja Einzelne widerriefen zuletzt selbst in der Tortur, was sie die frühern Male ausgesagt hatten; Andere mochte dagegen nur die Furcht vor der Erneuerung derselben zurückhalten. Wie erklärt man es sich jedoch bei der Annahme, die ganze neuere Hexerei beruhe lediglich auf den falschen und erzwungenen Selbstanklagen der Gefolterten, daß dieselben hin und wieder bereits bekannte anderweitige und selbst unbedeutende Vergehen wieder in Abrede stellten, dasjenige der satanischen Verbindung dagegen aufrecht hielten? Als man einer solchen Person verwies, warum sie eines kleinen Diebstahls sich schuldig erklärt, den sie doch offenbar nicht begangen, war ihre Antwort: „Sy habe wol bekennen müssen wegen „der Marter und zu Vergnügen der Herren Examinatoren;“ auf die weitere Frage aber, ob dieß nicht auch im Uebrigen geschehen, protestirte sie auf das Eifrigste und erzählte nochmals, wie und wann sie mit dem Bösen Gemeinschaft gemacht habe. ¹⁾ Ebenso hatte ein Anderer viele Diebstähle, zwei Raubmorde und eine Brandstiftung bekannt, die er im Verein mit einer Kefflerbande und sonstigen Gefellen verübt haben wollte; mit einem der Letztern confrontirt, entschlägt er denselben gänzlich, widerruft alle seine Aussagen mit Ausnahme seines mehrmaligen Verkehrs mit dem Satan, obchon er wohl wissen konnte, daß dieser allein

¹⁾ Gr. Thurm. 9. Mai 1611.

zu seiner Verurtheilung hinreichend war. ¹⁾ — Den Physiologen mag außerdem die Thatsache interessiren, daß einmal während der Tortur der Gefolterte einschlieff — eine Unempfindlichkeit, die man sich kaum anders als durch Dazwischenkunft des Satans zu erklären vermochte. ²⁾

Hatte endlich der Beschuldigte sich genügend gerechtfertigt und den Ungrund der Anklage dargethan, so erfolgte allerdings seine Freisprechung, bald mit einer Censur, bald auf Urfehde, d. h. das Versprechen, sich an Niemanden rächen zu wollen, bald auch mit einer schriftlichen Ehrenerklärung begleitet. In der Regel jedoch blieb er unter polizeilicher Aufsicht und mußte, selbst wenn er das kaiserliche Recht, d. h. die Tortur ohne Geständniß ausgehalten, dennoch die Kosten bezahlen. Abergläubische, unwissende, sonst lasterhafte Personen wies man auch dem Pfarrer oder dem Chorgerichte zu und bisweilen wurde ihnen Kirchenbuße und Abbitte vor der Gemeinde auferlegt. Bei starkem, aber nicht ganz erwiesenem Verdachte und widerrufenem Bekenntnisse traten willkürliche oder außerordentliche Strafen ein, wie der Ausschluß aus gewissen Bezirken, die eidliche Landesverweisung mit oder ohne Ruthenstreiche. Zu einem Todesurtheile genügte indessen der bloße Zeugen- oder Indicienbeweis rechtlicher Weise niemals, sondern es mußte das Selbstgeständniß, sei's freiwillig sei's auf der Folter, hinzukommen; in letzterem Falle schückte sogar die spätere Zurücknahme unter Umständen nicht immer; man solle, heißt es mehr als einmal, zur Vollziehung schreiten, „unangesehen erwartenden Abfalls. ³⁾“ Im deutschen Kantonstheile stand die Rechts-

¹⁾ Gr. Thurm. 24. Juni 1629. ²⁾ Raths-Man. 21. April 1612. ³⁾ Raths-Man. 1. und 30. Mai 1604.

sprechung den Landgerichten zu; in zweifelhaften Fällen wurde jedoch öfter Weisung eingeholt oder der Angeklagte selbst nach Bern gebracht. Auch die Exekution geschah meist ohne Refurs oder Bestätigung der Obrigkeit, welche sich bloß das Milderungs- und Begnadigungsrecht vorbehielt. Anders verhielt es sich, wie schon bemerkt, im welschen oder romanischen Gebiete und es finden sich wirklich Beispiele, daß die von dort eingelangten Urtheile kassirt und die Akten zur Vervollständigung oder zu besserem Verfahren zurückgesandt wurden. Die ordentliche, durch das kaiserliche Recht bestimmte Strafe der Hexerei, insofern sie zum Schaden Anderer geübt worden, war bekanntlich der Tod durch's Feuer, und wir werden leider erfahren, wie häufig sie dem Buchstaben nach vollzogen wurde. Bei concurrirenden schweren Verbrechen, wie Mord und dergl., fand sogar noch Verschärfung statt, obwohl eine Neigung der Regierung, solche Härten auf dem Gnadenwege zu unterdrücken, sich öfter bemerkbar läßt. ¹⁾ Mildern die Umstände hatten allerdings auch einen entsprechenden Einfluß, und als solche galten Jugend, hohes Alter, aufrichtige Reue, früher erfolgter Rücktritt von der Satansgemeinschaft und besonders die glaubhafte Versicherung, daß kein oder wenig Schade durch teuflische Mittel bewirkt worden sei. Die Gnade erstreckte sich jedoch nur ausnahmsweise bis zur Schonung des Lebens; gewöhnlich blieb es bei einer U m w a n d l u n g d e r T o d e s a r t in eine gelindere, namentlich Ertränken für Frauen, Ent-

¹⁾ In einem Falle wurden dem Verurtheilten die glühenden Zangen geschenkt. Raths-Man. 10. Dez. 1603. In einem andern läßt man es bei der einfachen Feuersstrafe bewenden, „wiewohl er mehr verdient hätte.“ 7. Aug. 1599.

hauptung oder Strangulation bei Männern mit nachheriger Verbrennung des Körpers; in späterer Zeit wurden manchmal zur Abkürzung der Leiden Beutel mit Schießpulver den Delinquenten an den Hals gehängt. Der Exekution ging wie immer die öffentliche Verlesung der Bergicht oder des Bekenntnisses — mit Auslassung anstößiger Stellen — nebst dem Urtheile voran; und auf dem Richtplatze selbst wurde der Verurtheilte nochmals mit Hinweisung auf Gottes Gericht befragt, ob er Niemand fälschlich beschuldigt, ehe man ihn dem Henker übergab.

In Betreff des Nachlasses der Hingerichteten herrschte eine verschiedene Ansicht und Uebung. Die waadtländischen Gerichtsherrn nahmen ihn als dem Fiskus verfallenes Gut, oft in sehr ausgedehnter und eigennütziger Weise in Anspruch. Die Regierung dagegen befolgte, wo sie die Gerichtsbarkeit besaß, meistens andere Grundsätze. Begreiflich war es, daß sie sich vorab für die Prozeßkosten zu decken suchte; sie behielt aber auch die Rechte der Gläubiger und der Geschädigten vor, wies ihren Beamten an, ihnen darin behülflich zu sein, oder bestimmte zuweilen die Entschädigung von sich aus.¹⁾ Den Rest überließ sie entweder den natürlichen Erben, oder theilte wenigstens mit ihnen, sei es nach einem gewissen Verhältnisse oder nach gerichtlichem Ausspruche. Auch der Sorge für die Hinterlassenen vergaß man nicht ganz; die Kinder wurden mit ihrem Erbtheil bald den Verwandten zur

¹⁾ So heißt es z. B. Raths-Man. 19. April 1603: „Da Claude Pavillard laut Bergicht der Bernette Michauld die bösen Geister eingegeben und sie dadurch unnütz gemacht, so solle ihr aus seinem Gut — fronsästlich 2 Köpff Korn und 10 Fl. verordnet werden.“

Erziehung übergeben, bald an „gute Orte“ unter Aufsicht des Amtmanns verdingt. Dessenungeachtet waren auch die Familien hingerichteter Hexen allemal schwer betroffen; es lastete nach der öffentlichen Meinung eine Schmach und eine Art von Fluch auf denen, welche zu solchen Personen in näherer verwandtschaftlicher Beziehung standen; sie hatten das allgemeine Vorurtheil wider sich, welches sie ähnlicher Dinge für fähig hielt. Man wird sich vielleicht noch der Bitte der Marg. Blanchod zu Dron erinnern, daß Costet um ihrer Kinder willen für sie eine Umwandlung der Strafe erwirken möchte; hier und da schienen auch besondere Maßregeln zur Verhütung von Gewaltthat an den Gefangenen nöthig, um der öffentlichen Hinrichtung zuvorzukommen, ¹⁾ und es wird sogar erzählt, daß zu Thonon im Jahre 1565 ein Sohn zum Rade erkannt wurde, der seine im Rufe der Hexerei stehende Mutter zur Vermeidung der Schande mit Hülfe eines gedungenen Mörders umgebracht hatte. ²⁾

Unstreitig hat es nach allem Bisherigen an Eifer und Willen nicht gefehlt, um das Land von den Gefahren und Schrecken dieses unheimlichen Gespenstes zu befreien, und an einem baldigen, vollständigen Erfolge hätte man nicht zweifeln dürfen, wenn überhaupt eine eiserne Strenge das rechte Mittel gewesen wäre. Statt dessen erzeugte sich aber je mehr und mehr das Gegentheil, nemlich statt der

¹⁾ Raths-Man. 14. Juni 1604; vergl. 19. Juli 1602.

²⁾ Gallers und Müslins Chronik. S. 107.

Abnahme eine stets auffallendere Zunahme des Hexenwesens. Wir können dieß mit Zahlen aus den Rathsprotokollen belegen, in welchen die bestätigten Urtheile in Hexensachen verzeichnet sind. Freilich sind es nur diejenigen aus dem welschen Kantonstheile; allein sie geben uns wenigstens einen Maasstab für das Verhältniß der Vermehrung und Verminderung, und wir werden zu dem Ende auch nur solche Fälle in Rechnung bringen, bei welchen sowohl das Verbrechen deutlich bezeichnet, als auch das Todesurtheil bestimmt und definitiv ausgesprochen wird. Noch gegen den Schluß des 16. Jahrhunderts hielt sich die Zahl dieser Urtheile auf einer mäßigen Höhe; sie beträgt für das Jahr

1591	8
1592	12
1593	16
1594	9
1595	11

also mit einer Gesamtsumme von 56 und einem Mittel von 11. Von da hinweg steigt sie plötzlich auf das Drei-, Fünf- bis Siebenfache, nemlich im Jahre

1596	39
1597	65
1598	39
1599	77
1600	35

mithin im Ganzen auf 255 (Durchschnitt 51). Zugleich werden die Hinrichtungen nicht nur häufiger, sondern auch so zu sagen massenhafter; während sie im erstgenannten Jahre nur einzelne Personen betrafen, geschahen sie zuletzt in manchen Fällen an mehreren bis zu

sechsen auf einmal. Am stärksten sind allerdings in diesem Zeitraume die bernischen Vogteien vertreten; ¹⁾ aber auch die Tvingherrn und ihre Castlane wetteifern mit ihnen; ja die Herren von Biolay und Colombier brachten die Zahl ihrer gerichteten Hexen bis auf 12 und 14, wobei mehr als einmal drei- und vierfache Exekutionen vorkamen. ²⁾ Der Ruhm jedoch, das Meiste in kürzester Frist gethan zu haben, gebührt dem Amte Chillon, welches im einzigen Jahre 1598 nicht weniger als vierzehn dergleichen Urtheile vollzog.

Solche Ergebnisse mußten natürlich die Aufmerksamkeit und das Nachdenken der Regierung erwecken. Es ließ sich fragen, ob denn das Hexenunwesen in der That eine solche Ausdehnung gewonnen, oder ob dieselbe nicht vielleicht nur eine scheinbare und künstlich erzeugte sei, — ob nicht zum Theil die Art des Verfahrens, das rasche Einschreiten auf jeden Verdacht, die Oberflächlichkeit der Untersuchung mit dazu beitrage und leicht auch zu Ungerechtigkeiten Anlaß gebe. Ueberdieß lag der Gedanke nicht ferne, daß die schärfsten Repressivmittel wenig fruchten, so lange man nicht dem Uebel an die Wurzel gehe, die man früh genug in der religiösen Unwissenheit, den hergebrachten Sitten und Uebungen, den abergläubischen, namentlich aus der katholischen Zeit ererbten Vorstellungen des Volkes zu finden glaubte. Schon in frühern Jahren hatte daher

¹⁾ Bayerne mit 3, Nyon, Moudon und Romainmôtier mit je 4. — Lausanne mit 5. — Dagegen Nigle mit 13, Yverdon — 17, Chillon 35 und Avenches mit 37 Prozessen. Das Verhältniß hat sich freilich für manche geändert. ²⁾ Außerdem haben wir für Yens und Verchier je 6, — für Rolle, Aruffens und Bière 7 Fälle notirt.

ein Erlaß an die Welschen Amtleute es getadelt, daß bei Vergeltung der Hexen so wenig nachgeforscht werde, ob die von ihnen bekannten Thaten auch wirklich durch sie und unter welchen Umständen sie geschehen seien, da ohne dieß ihre Schuld zweifelhaft bleibe, „weil ihr Meister, der Satan, ihnen wohl auch einbilden könnte, daß der Abgang von Menschen und Vieh u. dergl. m. von ihrem Thun herrühre, während es vielleicht in Krankheiten und andern Zufällen seinen Grund habe.“¹⁾ Die deßhalb ertheilten genauern Vorschriften waren jedoch bald wieder in Vergessenheit gerathen. — Im Jahre 1599 wurde neuerdings durch Verlesen von den Kanzeln die Theilnahme an päpstlichen Superstitionen und Gebräuchen, der Besuch der Kilben, Messen u. dergl., die Berathung bei den Priestern, das Tragen von Paternostern, das Kreuzmachen u. s. w. verboten und die Buße bis auf 50 und 100 Fl. erhöht; das dritte Mal sollte unnachsichtige Landesverweisung nach sich ziehen. Der Grund war hauptsächlich, weil nachher auch die Segnereien und andere teuflische Mißbräuche daraus hervorgingen.²⁾ Ein viel bedeutenderer Fortschritt war es aber, daß gleich im folgenden Jahre der Rath sich zu einer Revision der Prozeßordnung in Hexensachen bewogen fand und einen eigenen Ausschuß unter Vorsitz des Schultheißen Manuel dafür niedersetzte. Der Entwurf desselben³⁾ erhielt auch unter'm 19. Juni 1600 die hochobrigkeitliche Bestätigung, und wir können nicht umhin, bei diesem Mandate einen Augenblick zu verweilen, da es,

1) An die Amptlütth W. Landts. 8. Aug. 1583. Deutsch Miss.-B. 28. F. 66 f. 2) Mandat an alle W. Amptlütth. 12. Dez. 1599. — Welsch Miss.-B. J. fol. 222 ff. 3) 3. Mai 1600. Polizey-Buch. 2. fol. 86 ff.

obchon für sich nur noch wenig neue Bestimmungen enthaltend, doch für alle spätern die fortwährende Grundlage bildet und zum Bessern wenigstens einen Anfang machte. ¹⁾

Im Eingange spricht die Regierung wegen des Ueberhandnehmens der Hexerei im Waadtlande ihr tiefes Bedauern aus und kommt dann sogleich auf die aus den Akten geschöpfte Wahrnehmung, daß die Hexen sich gegenseitig angäben, als hätten sie einander in ihren — „gleichwol vermeinten“ — Versammlungen gesehen, zusammen gegessen u. s. w. Dadurch sähen sich dann gewöhnlich die Amtleute, Tving- und Bannerherrschaften veranlaßt, alsbald auf solche angegebene Personen zu greifen und mit Marter gegen sie zu verfahren. Es sei aber zu besorgen, der Feind und Lügner von Anfang an möchte den Angebern die Gestalt ehrlicher Leute vorstellen und sie zu solchen Aussagen verführen, wodurch diese in große Gefahr geriethen, besonders wenn man mit großer, ungewohnter Marter gegen sie eilen würde. Dem Allem vorzubeugen, wird nun folgende Ordnung festgesetzt: Erstlich solle kein Amtmann oder Gerichtsherr eine der Hexerei verargwohnte Person gefänglich einziehen, „sye sye denn in dreien „underschiedlichen Prozessen angäben und „verzeigt.“ In diesem Falle und sofern es sich bloß um das Erscheinen in der Sekte handle, ohne daß sie etwas Thätliches verbracht, sei sie allerdings zu verhaften, jedoch nicht sogleich mit der Tortur, sondern mit strengen und ernsthaften Worten und Drohung der Marter (Territion) zu befragen und die Befragung nach dem Zeichen anzuordnen. Lege sie kein freiwilliges Bekenntniß

¹⁾ An alle Amptlüt W.-Landts. Mand. B. 3. Fol. 12 ff.

ab, so habe man über ihr Leben und Verhalten gebührende Information aufzunehmen und — wenn diese verdächtig ausfalle — die ziemlich heftige Folter anzuwenden, oder höhern Ortes einzufragen, falls die Sache den Richtern zweifelhaft vorkäme. — Bei Anzeigen thätlicher Natur, die sich auf genaue Erkundigung als subjektiv und objektiv richtig erwiesen, wird dagegen die strengere Folter verordnet, immerhin jedoch nur das dreimalige Aufziehen mit dem 50-, 100- und 150-pfündigen Steine gestattet, wofür der arme Mensch seine Fehler nicht zuvor bekenne, und jede andere Tortur neuerdings untersagt.¹⁾ Zum Schlusse folgt noch die Anweisung, die Kosten der Hinrichtung aus dem Nachlaß zu erstatten, indem es „ein ungereimtes Ding“ sei, daß die Gerichtsherrn denselben bezögen, während die Regierung die Kosten trage; auch könne man es nicht dulden, daß das Vermögen der Flüchtigen ohne Weiteres von ihnen behändigt werde.

Diese für ihre Zeit immerhin mildere Verordnung blieb auch zunächst keineswegs wirkungslos. Die Zahl der Todesurtheile aus dem Waadtlande sank in den nächstfolgenden Jahren um ein Bedeutendes, sie betrug von 1601 bis und mit 1610 freilich immer noch 240. Am stärksten war die Abnahme in den Bezirken unter unmittelbarer bernischer Verwaltung, zu Avenches von 37 auf 18, zu Chillon von 35 auf 9, und von Yverdon und Morges sind gar keine bemerkt. Gerade das Gegentheil zeigt sich jedoch in den meisten Herrschaften, wo man die neuen

¹⁾ Eine besondere Einschaltung darüber betrifft die Stadt Lausanne, wo man sich immer noch ungesetzlicher Werkzeuge bediente.

Vorschriften der Landesregierung wenig beobachtet zu haben scheint; mehrere derselben figuriren mit 7, 9 und 12 Prozessen, und das kleine Stoy hatte deren nicht weniger als fünfzehn aufzuweisen. An einzelnen Orten war das Uebel so stark und tief gewurzelt, daß zu Colombier vom Januar bis März 1602 acht Personen, zu Stoy in derselben Zeit eben so viele, und 1609 binnen eines Monats sieben Personen den Hexentod erlitten. Während ferner unter bernischer Gerichtsbarkeit nirgends eine vierfache Hinrichtung vorkam, fanden dagegen solche zu Colombier und St. Saphorin und sogar eine fünffache wiederum zu Stoy statt. Man darf hiebei auch nicht übersehen, daß alles dieß in einer Nachbarschaft von wenigen Stunden im Umfange geschah. Allein nicht nur im Waadtlande, wo das Hexenwesen bis dahin vorherrschend zu Hause war, sondern auch im deutschen Gebiete sieng es an sich stärker bemerkbar zu machen und auszubreiten, vorzüglich im Seelande, welches durch seine Lage der Einwirkung romanischer Denkart und Sitte am meisten offen stand.

Der nur unvollständige, zum Theil vereitelte Erfolg ihrer Absicht, die neuerdings wachsende Menge der einlaufenden Prozesse, welche 1609 wieder bis auf 50 stieg, bewog daher die Regierung in diesem Jahre, ihre letzte Ordnung nochmals einzuschärfen, zugleich aber auf dem eingeschlagenen Wege der Vorsicht und Beschränkung um einen Schritt weiter zu gehen. An die frühere Bestimmung anknüpfend, daß nur eine dreimalige Anzeige wegen Gesehenwerdens in der Sekte zum Einschreiten Grund geben solle, wird nun wider die Zweckmäßigkeit derselben Zweifel erhoben. „Wan wir aber siederhar, heißt es, durch die „thägliche Erfahrung gespürt, wie gferlich diese Ordnung „sye, in Bedencken, so der leidig Satan christgläubige Lütt

„verblenden, wie vil mehr dan die, so sich an ihne ergeben,
 „— und denselben die Gestalt ehrlicher Widerlütten für=
 „stellen kann, und ein solches zwey, drü und mehrmal
 „zewegeu bringen mag, dannenher etwan ehrliche Lütt in
 „böse Gschafft, ja auch ußerste Tortur gefallen und alsbald
 „Sachen bekant, deren sy nit behafft gewesen, haben wir
 „nodtwendig befunden, hierinn etwas Enderung und Mil=
 „terung fürzenemmen.“ Es solle demnach bei Personen
 von gutem Rufe, die wegen nichts Anderm bezüchtigt, als
 daß man sie in der Sekte gesehen, „ob schon söllichs
 „eins, zwey, dry, vier oder mehrmalen be=
 „sehen, — doch nützit daruff gesetzt, sondern solches
 „für ein Illusion und Betrug des Satans g'halten und
 „geachtet werden.“ Bei'm Hinzukommen schlechten Leu=
 munds wird der Richter angewiesen, gründliche Infor=
 mationen aufzunehmen und die Befehle der Regierung
 abzuwarten, im Fall sich etwas Böses und Lasterhaftes
 daraus ergebe; jedoch dürfe man nur ehrliche, unverdächtige
 Zeugen vernehmen, die mit dem Angeschuldigten nicht in
 Feindschaft ständen, worüber eine besondere Vermahnung
 an sie zu richten sei. Im Uebrigen blieb es bei der vorigen
 Ordnung, mit wiederholtem Verbot der ungebührlichen
 Tortur und der verfänglichen Fragen; auch wird den
 Amtleuten das persönliche Anwohnen bei den Verhören
 zur Pflicht gemacht.¹⁾ Diesem für beide Landestheile
 berechneten Erlasse folgte in Kurzem eine Warnung vor
 den schweren Sünden der Zauberei, wie Wahrsagen, Be=
 schwören, Segnen, „Wundsägen und Waffenverbinden und
 dergleichen abergläubischen, aus Rath des bösen Geistes

¹⁾ An die L. und W. Amptlütt. 20. Nov. 1609. — Mand.
 B. 3. fol. 382 ff.

herfließenden Künsten und Mitteln.“ Sie galt nicht nur denen, welche dieselben ausübten, sondern auch denen, welche zu ihnen statt zu Gott und den von ihm verordneten Mitteln ihre Zuflucht nähmen, und die Amtleute erhielten gemessenen Befehl, auf Beide zu achten, die Erstern der Obrigkeit zu schonungsloser Bestrafung zu verleiden, die Letztern vor Chorgericht zu stellen und mit einer erhöhten Geldbuße zu belegen. ¹⁾

Wie früher, so ließ sich auch jetzt wieder augenblicklich eine günstige Wirkung der neuen Vorschriften verspüren. Im gleichen Jahre 1610 sank die Zahl der waadtländischen Hexenfälle auf das bisherige Minimum von fünf und erhielt sich auch in den beiden folgenden auf einer verhältnißmäßig bescheidenen Höhe. Allein 1613 betrug sie schon wieder 60 und 1616 sogar 75. Um den Leser nicht durch gehäufte Zahlenangaben über das Steigen und Fallen des Thermometers zu ermüden, sei hier im Allgemeinen bemerkt, daß wenn auch mit Abwechslung, doch nur mit geringer Abnahme der Stand der Dinge noch über 50 Jahre ungefähr derselbe blieb. Als Belege jedoch, wie das Miasma bisweilen sich an gewissen Vertlichkeiten fixirte und concentrirte, mögen ein paar Einzelheiten dienen. Im Amte Chillon wurden 1613 innerhalb vier Monaten 27 Hexen hingerichtet. ²⁾ Am stärksten unter allen deutschen Amtsbezirken war derjenige von Nidau inficirt; schon am

¹⁾ Mandat an D. und W. Amptlütt, 4 Stetten, Fryweibel, Ammann, Schwarzenburg. 12. Mai 1610. Mand. B. 3. fol. 419.

²⁾ Nämlich: Den 9. Juni 6
 „ 24. „ 3
 „ 23. Juli 4
 „ 18. August 8
 „ 26. September 6

8. August 1603 heißt es im Rathshmanual: Weil zu St. Niklausen „ein böß Näst,“ so solle man sich nach dem Hause und seinem Besitzer erkundigen; am 23. Sept. 1611 werden 8, — am 11. Juni 1616 — 6 Personen vor das dortige Landgericht erkannt, ja es ist zugleich von fünfzehn gerichteten Unholden vom Tessenberg die Rede, und es schien daher keineswegs überflüssig, wenn die Pfarrer daselbst den Auftrag erhielten, zur Ausrottung dieses Lasters, das aus der Ignoranz Gottes herkomme, auf der Kanzel ihr Bestes zu thun.¹⁾ Man denke auch nicht, dieß Zusammentreffen sei nur zufällig und vorübergehend gewesen; die unten angeführten Data beweisen, wie lange und constant diese lokale Disposition fortwährte.²⁾ — An ihrem Theile ließ es die Regierung in Ermangelung eines Bessern an Aufsicht und Handhabung ihrer Mandate nicht fehlen, wobei mitunter selbst eine gewisse Schärfe durchblickte. Der Herr von Berchier mußte es z. B.

¹⁾ Rathsh-Man. 11., 19. Juni und 9. Aug. 1616. — Wie stimmt es indeß dazu, daß der Pfarrer De Josea von Ligerz, zugleich Inspektor der reformirten Kirchen im Jura, sich von dem behändigten Gute die Hälfte einer Mata erbot? Er wurde freilich kurz aus dem Grunde abgewiesen: „Wyl er sonst eben ein hüpsche Pfrund hatt.“ ²⁾ Nach dem Thurbuche von Nidau fand auch in den Zwanzigerjahren eine gleichzeitige Hinrichtung von 8 Hexen statt. Den 22. Juli und 28. Aug. 1633 wurden jedesmal mehrere dem Landgerichte zur Verurtheilung überwiesen. Am 6. Aug. gleichen Jahres erging bei gleichem Anlaß der Befehl, 25 Angeschuldigte je nach den Umständen und laut Ordnung zu erledigen. Wegen „Ettlicher zu Gerlasingen“ solle man Infor- mationen aufnehmen. — Noch am 10. Juni 1654 mußte der Rathsh. Amportals Regierungs-Commiffar nach Nidau abgehen, um sich über einige Unholden zu erkundigen und den schlecht geführten Prozeß zu revidiren.

hinnehmen, daß ihm zugeschrieben wurde, „sich inskünftig solcher Improceduren by Ihr Gn. Straf und Ungrad zu überheben.“¹⁾ Der Amtmann zu Grandjon wird ernstlich getadelt, daß er ordnungswidrig Angegebene verhaftet und unmäßige Folter angewendet,²⁾ und einzelne Castlane und Gerichte erhalten strenge Verweise über ihr Vorgehen auf „einfältige Accusationen hin.“³⁾ Bereits seit 1616 war es auch verboten, die Namen derer, welche nur als Theilnehmer an den nächtlichen Versammlungen verklagt wurden, in den Akten zu verzeichnen; die letzte Verordnung wurde 1634 vervollständigt, wiederholt und mit einer Erläuterung versehen, welche jedoch nichts wesentlich Neues enthielt.⁴⁾

1) Raths-Man. 7. Juni 1616. 2) Ebd. 17. Sept. 1632.
3) Ebd. 5. Jan. 1633. 4) Erfrischung des Mandats, Proce-
direnß halb wider der Hexerei verdächtige Personen. An alle
W. Amtl. 24. Febr. 1634. — Erläuterung über die Ordnung,
wie man wider u. s. w. procediren solle. 3. Juli 1634. —
Mand. B. 6. fol. 17 b und 28 b.



III.

Das Einlenken bis zum allmäligen Erlöschen des Hexenwesens.

So stand es noch in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Das Fieber der Hexenfurcht und der Hexenverfolgung hatte kaum nachgelassen, ja vielmehr in deutschen Ländern, zumal unter geistlichem Szepter, den äußersten Grad erreicht. Wen schaudert nicht bei der Beschreibung der Vorgänge in den Bisthümern Bamberg und Würzburg, wo von 1625 bis 1630, dort sechshundert, hier über neunhundert Personen jeden Standes, Alters und Geschlechtes diesem Fanatismus zum Opfer fielen! ¹⁾ Durch seine damals in der Seelsorge gemachten Erfahrungen fand sich der Jesuit Friedr. v. Spee bewogen, in einer anonym herausgegebenen Schrift ²⁾ seine Ueberzeugung auszusprechen und nachzuweisen, daß die Wenigsten der Gerichteten wirklich Hexen gewesen, daß im Gegentheil der blinde Volkswahn und eine sinnlose Justiz an dem Tode der Meisten Schuld trage, daß endlich jedenfalls das Uebel mit ganz andern Mitteln als Feuer und Blutvergießen bekämpft werden müsse. Der ihm befreundete Joh. Phil.

¹⁾ Soldan. S. 381 ff. ²⁾ Cautio Criminalis. — Rinteliae 1631.

von Schönborn, Bischof von Würzburg und nachheriger Churfürst von Mainz, stellte wirklich, sobald er zur Macht gelangte, die Verfolgung ein; und auch die gelehrte Tochter des großen Gustav Adolf, Christina von Schweden, bezeichnete ihren Regierungsantritt in den durch den Frieden von Münster erworbenen deutschen Provinzen damit, daß sie alle Hexenprozesse niederzuschlagen befahl. Es waren indeß weniger diese fremden Vorbilder und Zeugnisse, als die Logik der Thatsachen, was bei uns zu Lande einen Umschwung in der Behandlung der Sache, freilich sehr langsam herbeiführte. Ein gewisses Schwanken und Nachgeben der Regierung ließ sich schon seit länger bemerken. Auf der einen Seite war der Glaube an die Existenz und Wirksamkeit der Hexen noch nicht im Mindesten erschüttert; die Regierung mußte diesem Glauben, den sie selbst theilte, und dem Drang der öffentlichen Meinung Rechnung tragen und hielt sich dazu durch Amt und Gewissen gegen Gott und Menschen verpflichtet. Auf der andern Seite aber regte sich wohl nicht nur mitunter das menschliche Gefühl, sondern auch der Zweifel, ob denn das übliche Verfahren und die dabei gebrauchten Mittel allemal dazu dienten, die Wahrheit an's Licht zu bringen; gewisse Zeichen und Indicien, auf die man besonders viel gab, schienen doch nicht immer volle Sicherheit zu gewähren, und im Ganzen genommen, wie wenig war trotz Allem bisher erreicht worden? Einen andern Weg gab es gleichwohl nicht, oder man hatte ihn vielmehr noch nicht gefunden, und so hielt man sich denn auch ferner an den Mittelweg scharfer Aufsicht wider die Ungeseklichkeiten der Gerichte und der Strafmilderung, wo es sich thun ließ. Das Letztere, früher Ausnahme, war nachgerade zur Regel geworden, und von den 52 Todesurtheilen des Jahres 1551 z. B.

gelangten nur drei wegen erschwerenden Umständen zu strenger Vollziehung.

Einige Specialfälle gaben jedoch im genannten Jahre den Anstoß zu einer neuen, gewissermaßen gründlichen Untersuchung über verschiedene Punkte des Prozeßverfahrens. Der Castlan von Molondin hatte vier Geschwister Petrognet auf einfache Anzeige hin eingekerkert, durch den Henker visitiren lassen und ihnen, obschon sich nichts wider sie ergab, die Kosten für Beides abgefordert. Sie beklagten sich in Bern; der Gerichtsbeamte wurde selbst verhaftet und da es sich herausstellte, daß sowohl er als sein Gerichtsherr sich Ungebührliches erlaubt, Beide zum Tragen der Kosten und zur vollen Entschädigung verfällt.¹⁾ Aehnlich erkannte der Rath kurz nachher über Etienne und Françoise Borboja von Lonay, welche ihre Unschuld an der Folter erhalten, die Freilassung und zwar ohne Abtrag Kostens, den die Gerichtspersonen wegen verübter strenger Proceedur an ihnen selbst haben sollten.²⁾ Dieser letztere Fall besonders und das fast tägliche Vorkommen derartiger Geschäfte aus dem Waadtlande hatten den Auftrag an die Welche Bennerkammer zur Folge, ein Gutachten über die Doppelfrage zu stellen: 1. „Ob uff das gefundene Zeichen „am Lyb mit Grund so wyt zu fussen seye, daß darüber „alle Marter möge angewendet werden.“ 2. „Ob die „Angehung der täglichen Conversation und Unterred by „heiterem Tag für ein Realität — nach bisheriger Ord= „nung — möge gehalten werden.“³⁾ Ueberdies wurden

¹⁾ Raths-Man. 7. März und 11. April 1651. ²⁾ Ebendas. 19. Juli 1651. ³⁾ D. h. ob eine Anzeige, daß zwei oder Mehrere zur Tageszeit über Heyensachen sich unterhalten und verabreden, zum Einschreiten gültigen Grund gebe. — In Ansehung nächtllicher Zusammenkünfte war die Frage seit 1609 bereits negativ entschieden.

allfällige Anträge zu Abänderung der Ordnung gewärtigt und die Befugniß zum Einholen weiterer Bedenken ertheilt. ¹⁾ Sowohl die „Doctoren und Schärer der Insel“ als auch die Prediger der Stadt erhielten demnach den Befehl, ihre Meinung über die beiden Punkte abzugeben, und man ersuchte zugleich durch die Vermittelung der Stadt Basel die dortigen Gelehrten um ihre Antwort. ²⁾

Diese sämtlichen Antworten liegen vor uns, und es ist nicht ohne mehrfaches Interesse, den Ausspruch und die „unumstößlichen Ergebnisse“ damaliger Wissenschaft zu vernehmen. Die Mediziner, welche der erste Punkt, die Hexenzeichen betreffend, am Nächsten anging, drücken sich in der Sache ziemlich gleich, dem Tone und der Haltung nach dagegen etwas verschieden aus. Das Inselcollegium von Bern, noch im alten, gläubigen Standpunkte befangen, verneint dessenungeachtet, mit Berufung auf Bodin, Delrio und andere Verfechter des Hexenthums, die Frage, ob die Zeichen an allen Hexen und Hexenmeistern gefunden würden. Der Teufel, meint es, zeichnet nicht Alle, sondern nur die Fürnehmsten, besonders die, an deren Beständigkeit er zweifelt, in der Absicht, sie um's Leben zu bringen, da er wohl weiß, wie viel man darauf achtet. Umgekehrt tilgt er es wieder aus, um die Befreiung Anderer zu bewirken und durch sie noch größern Schaden anzurichten; zudem ist das Auffinden solcher Brandmale zuweilen sehr schwierig. — Ebenso wenig hält es alle Gezeichneten darum wirklich und unzweifelhaft

¹⁾ Rath's-Man. und Zedel vom 19. Juli 1651 an W. Seckelmeister und Benner. Poliz.=B. 6 fol. 212. ²⁾ Rath's-Man. und Befehl vom 5. Sept. 1651 an die Geistlichen. — Conv.=Arch. T. IV. fol. 701.

für Hexen; könne doch der Feind aus Verhängniß Gottes auch solchen, die sich seiner erwehren, sein Merkmal ausdrücken, wie schon das Beispiel Hiobs beweise, und sei es doch nicht selten, daß dergleichen in Krankheiten und durch andere Zufälle entstehe. Dasselbe wird drittens gegen die Erkennbarkeit durch Blutleere und Mangel an Empfindung eingewendet; es treffe auch selbst bei Hexen nicht allemal zu; und warum sollte der Satan als ein Tausendkünstler nicht aus unempfindlich — empfindlich und umgekehrt zu machen im Stande sein? „Demnach, lautet der Schluß, „sind diese Stigmata allein und ohne andere Umstände „nicht gewiß und ohnfehlbar zum Beweisthumb der Hexerey „und des Abfalls von Gott; unterdessen aber wollen wir „nit laugnen, daß es nit maxime probabile, aber doch „nit proprium et inseparabile signum und Zeichen „seye.“¹⁾ Entschiedener und fast abweisend urtheilt die medizinische Fakultät von Basel; ja es ist, als ob ein skeptischer und satyrischer Zug, ein spöttisches Lächeln zwischen den Zeilen durchspielte. Die doppelte Frage, bemerkt das Gutachten von Anfang an, ist keine eigentlich medizinische; die Aerzte haben es mit Erkenntniß und Behandlung der Krankheiten, nicht der Hexen und solchen Gelichters zu thun. Nach Analogie und medizinischen Grundsätzen läßt sich indeß so viel sagen, daß 1. die meisten Erzählungen von Gesprächen und Anschlägen fraglicher Art entweder nur fabelhaft oder reine Illusionen und Verblendungen des Satans seien, indem es historisch feststehe, daß viele unbescholtene Personen bei dergleichen

1) Der Medicorum u. Chirurgorum zu Bern Antwort auf M. gn. S. Frag: Ob u. f. w. 8. Sept. 1651. Conv.-Arch. T. VI. fol. 497 ff.

Zusammenkünften gesehen worden, während sie im gleichen Augenblicke sich erwiesener Maassen ganz anderswo befunden hätten. Was aber 2. die Hexenzeichen anbetrißt, so sind zwei Fälle denkbar; entweder rühren dieselben von natürlichen Ursachen her, dann ist der Schluß auf etwas Hyperphysisches unstatthaft; oder von übernatürlichen, teuflischen Kräften unter Gottes Zulassung; allein auch so dürfen sie nicht für Merkmale der Schuld gelten, weil dadurch leicht auch mancher Unschuldige in Gefahr käme. So weit vom medizinischen Standpunkte aus betrachtet, den Theologen überlassend, was vom Abfall und Gottesverläugnung zu halten sei.“¹⁾ — Auch die Juristen-fakultät hält keines der beiden Merkmale für hinreichend und zuverlässig; die Angaben über Gespräche am Tage außer der nächtlichen Zusammenkunft genügten nicht, um mit Strafe vorzugehen, ohne das Bekenntniß des Beschuldigten über seine Gottesverleugnung und seine Gemeinschaft mit dem Bösen, und ohne den geleisteten Beweis, daß er Jemand vergiftet. Einzig und besonders, wenn etwas der Art wirklich geschehen, liege darin ein *Judicium*, welches zur Folter, aber auch nicht weiter berechtige, und auch dazu bedürfe es außerdem einer durch zwei gute Zeugen bekräftigten Anzeige. Nicht minder wird, „ungeachtet entgegenstehender Autoritäten,“ den Hexenzeichen die Beweisraft abgesprochen, und zwar neben den übrigen aus dem juridischen Grunde, weil die kaiserliche Gerichtsordnung nichts davon wisse und weil überhaupt „zu solchem Laster nicht Vermuthungen, Zeichen oder schlechtes

¹⁾ *Judicium Facultatis Medicæ Basileensis super eadem quæstione.* 12. September 1651. Conv.-Arch. T. VI. fol. 495 f.

„Anzeigen, sondern sonnenklar heitere Beweis̄thumb erfordert werden.“¹⁾

Dem Convente der Stadtgeistlichen war insbesondere die Weisung zugegangen, die Fragen theologisch nach der hl. Schrift zu prüfen: „Ob nit auch in diesen beiden Stücken die arglistige Einmischung und Verblendung des Satans mit underlauffen könnte?“ Das daheringe Gutachten ging aber noch weiter, indem es sich mit einer Umsicht und Freimüthigkeit, die für jene Zeit alles Lob verdient, zur Hauptaufgabe setzte, die sozialen und kirchlichen Uebelstände zu nennen, in denen die Krankheit wurzle, und die Mittel anzugeben, durch welche sie gründlich bekämpft werden müsse. Wir werden auf diese Rathschläge später noch zurückkommen; für jetzt sei bloß bemerkt, daß es die zwei Fragepunkte betreffend mit den andern Bedenken einig geht, die Zuverlässigkeit der Denunciationen mit noch mehreren und schärfern Gründen bestreitet, gegen das Zeichen, welches Manche von ihnen nie gesehen, besonders geltend macht, daß sich in der hl. Schrift nichts darüber finde, daß es so gar ungleich sei, und auch an Kindern bemerkt werde, bei denen doch weder an einen Bund mit dem Teufel, noch an verübte Unthaten zu denken sei. Freilich heißt es dann auch, wie zur Rettung theologischer Rechtgläubigkeit, zuletzt: „Gleichwohl so ist es gewüß, „der Satan, der die Ewam im Paradiß verführt u. s. w., „seie uns aus Verhengnuß Gottes viel zu listig, also daß „wir der alten Schlangen hellische Geheimnuß nit werden „penetritren mögen.“²⁾ Wie man aber auch noch an der

1) Judicium Facultatis Juridicæ Basileensis. Von den Zeichen der Hegeret. 12. Sept. 1651. — Ebend. fol. 493 ff.

2) Conv.-Arch. T. IV. fol. 680 ff. (Ohne Datum.)

Wirklichkeit des Teufelsbundes und der Hexerei festhielt, — der Hexenprozeß hatte doch wieder an Grund und Boden verloren, seitdem von so vielen und gewichtigen Seiten die fast gänzliche Unbrauchbarkeit zweier Hauptbeweismittel erklärt worden war.

So konnte denn freilich die Sache nicht liegen bleiben. Ein eigener Ausschuß wurde zur Vorberathung derselben auf Grund der eingelaufenen Gutachten bestellt, und in dem daherigen Schreiben hieß es unter Anderem: „Wie „dann bei M. gn. H. auch selbst dafür gehalten wirt, „daß in der forma procedendi wol zu vil an d'Sach „gethan und zu Zeiten der Richter durch solche Zeichen „zu weit eingefürt werden könne.“ Gleichwohl sei es nur zu gewiß und handgreiflich, „daß das Landt mit diesem „abscheuhlichen, verdambten Laster der Hexerei mehr dann „überhüßft beladen.“ Der Auftrag ging also dahin, daß einerseits auf die Vorschläge der Geistlichkeit zur Entfernung öffentlicher Mißstände und zur sittlichen Hebung des Volks Bedacht genommen, — anderseits über die Visionen und Zeichen, ob sie zur Vornahme der Tortur genugsam seien oder nicht, ein Vortrag abgefaßt und die alte Ordnung in revidirter Form aufgesetzt werde.¹⁾ In der Zwischenzeit gebot man den Welschen Amtleuten, vorläufig und bis auf Weiteres bei Verhaftungen wegen Hexerei keinerlei Art von Tortur anwenden zu lassen, sondern jedesmal umständlich einzuberichten und den Bescheid zu gewärtigen, auch auf die Angebungen wegen gehaltener Gespräche u. dergl., es sei bei Tag oder bei Nacht, als teuflische Illusionen keine Rücksicht zu nehmen.²⁾ Noch vor Ende

1) Bedel an Hrn. Seckelmstr. Tillier 2c. 14. Novbr. 1651. Vol. B. 6. fol. 223 f. 2) 1. Dez. 1651. Mand. B. 7. fol. 372.

des Jahres erschien dann die durchgesehene und im Einzelnen verbesserte Ordnung; eine neue kann man sie nicht nennen, und sie sollte es auch nicht sein; nach allen Vorgängen ließ sich wohl mehr erwarten; die noch unverminderte Stärke des Uebels, wie sie sich selbst im Laufe des Jahres herausgestellt, mochte von allzugroßer Milde abschrecken. Dennoch war auch das Wenige nicht zu verachten. Bage Anschuldigungen von Gefangenen, Scheltungen, auch wenn sie nicht abgethan würden, angebliche Abreden zum Bösen kommen demnach gar nicht in Betracht. Nur in Fällen von besonderer Wahrscheinlichkeit soll eine Voruntersuchung über die Umstände der gesprochenen Worte und den Zeumund des Betreffenden stattfinden, ein weiteres Vorgehen dagegen erst auf einläßlichen Bericht und erhaltenen obrigkeitlichen Befehl. Die Zeugen sind allemal mit dem Beklagten zu confrontiren, damit dieser sie aus gesetzlichen Gründen verwerfen oder „hinterstellig“ machen könne. — Betrifft jedoch die übereinstimmende Anzeige zweier Personen eine begangene Missethat, so sei mit Verhaftung, ernstwörtigem Verhör, Confrontation und Besichtigung einzuschreiten, zugleich aber die geschehene Thatsache der Vergiftung an Menschen oder Thieren in sichere Erfahrung zu bringen. Erst in dem Falle, wenn diese sich wirklich ergebe, die Anzeiger überdies beständig blieben, der Zeumund nachtheilig laute, und der Beklagte dessenungeachtet kein Bekenntniß ablege, dürfe man zur z i e m l i c h e n Folter schreiten, über deren Ergebnis sodann wieder berichtet werden soll. Dieselbe wird indeß von Neuem auf das Maximum von 100 Pfund mit dreimaligem Aufziehen beschränkt und die gehörige Bescheidenheit und Rücksichtsnahme auf die persönlichen Umstände zur Pflicht gemacht. Wir übergehen die folgenden Vorschriften über Gefängnisse,

genaue Führung der Akten, Auslassung von Namen, verbotene Fragen u. A. m. — Befremdlich, und doch auch erklärlich erscheint es, daß den Amtleuten das Beiwohnen bei'm peinlichen Verhör neuerdings geboten, den Gerichtsherrn dagegen laut dem Coutumier untersagt wird. Ein Fortschritt muß das Mandat immerhin genannt werden, und das beste an ihm ist, daß es unseres Wissens das Letzte war. ¹⁾

Wie schon gesagt, hatte der Kirchenconvent vorzüglich auf die herrschenden sittlichen Gebrechen und die mangelnde Religionserkenntniß als den Hauptgrund des fortdauernden Hexenwesens hingewiesen und auf Abhülfe gerade von dieser Seite her gedrungen; — so wenig ist es im Allgemeinen billig und wahr, wenn ein bernischer Geschichtschreiber die Fortdauer der zahllosen Hexenprozesse zunächst „dem finstern Glaubenseifer der Geistlichkeit“ zuschreibt. ²⁾ Diese tiefere Auffassung und Behandlung der Frage, die, wenn man sie ernstlich und nachhaltig verfolgte, sicherer als alle gerichtlichen Maßregeln zum Ziele führen mußte, war im ersten Theile des geistlichen Memorandums nicht sowohl einläßlich entwickelt, als in kurzen, prägnanten

¹⁾ An alle W. Amtleute. 29. Dez. 1651. Mand. B. 7. fol. 383 f. Die französische Uebersetzung: Conv.-Arch. T. VI. fol. 519 f. ²⁾ Tillier. Bd. 4, S. 418. Derselbe, der überhaupt die damalige Kirche und ihre Diener oft eben so bitter als oberflächlich beurtheilt, führt auch (S. 439) eine Stelle aus dem Regierungserlasse vom 14. Nov. an, worin von einem bessern Unterrichte des nur zu sehr vernachlässigten Volkes und der Unterstützung der theils selbst schläfrigen Prediger das Meiste wider die Hexerei erwartet wird. Er weiß aber nicht, oder sagt es nicht, daß dieser richtige Gedanke nicht der Regierungsweisheit entsprungen, sondern wie die ganze Stelle aus dem Gutachten der finstern Geistlichkeit größtentheils wörtlich abgeschrieben ist.

Sätzen angedeutet. Er zerfällt in die beiden Abschnitte vom Uebel und seinen Ursachen und von den Heilmitteln dagegen. Daß der Satan mit seinen Werkzeugen in erster Linie erscheint, läßt sich bei Theologen des 17. Jahrhunderts kaum anders erwarten; aber nicht lange hält sich die Rede dabei auf, sondern geht bald auf die Mängel und Zustände der Wirklichkeit über, durch welche die Macht und der Einfluß des Bösen begünstigt werde. Zuerst die schlechte Bestellung der weltlichen Aemter, die mehr nach Gunst als nach Kunst geschehe, deren Inhaber mehr die Herstellung ihrer zerrütteten Finanzen als die Bestrafung der Laster im Auge hätten, und statt die Streitigkeiten in Minne abzuthan, sie lieber zu Haß und Rachbegierde erwachsen ließen, zu deren Befriedigung dann oft Hülfe bei'm Satan gesucht werde. Nicht minder schlecht stehe es ferner um den Kirchendienst, da nicht selten ein Prediger zwei oder drei Gemeinden versehen und darob natürlich die Unterweisung der Jugend versäumen müsse. Zudem seien die Prediger zum Theil ungelehrt, untauglich, fahrlässig, mitunter sogar ärgerlich im Wandel; — wie sollten sie da dem Feinde wehren? „Die Frommen unter ihnen „söll en nit predigen, die Ungeschickten könn en's nit, „die Geizigen, Heuchler und Weinsäufer wellen's nit, „die Lasterhaften dörf en's nit; hiemit steht dem Satan „und seinen Geschwornen Thür und Thor offen.“ Auch die Schulen, vor Allem die Dorfschulen, befinden sich in übelem Zustande; bei allem Eifer der Obrigkeit seien doch die Leute zu farg, die Eltern zu schwach gegen ihre Kinder, von welchen Manche nicht einmal beten lernten. Dazu komme die ungetreue Verwaltung der Aemter und Güter, die übergroße Toleranz gegen Gaukler, Wahrsager, Versegner, Hausfurer mit Bildern, Kreuzen und geweihten

Wurzeln, die Quackſalber, Geſpenſterbanner und Geiſterbeſchwörer, „deren nit weit von der Stadt ſind und duldet „werden,“ und viel anderes „loſes Gefindlin, welches, „wenn es nit einen Bundt hat mit dem Teuffel, ſo iſt „es doch nit weit darvon.“ Endlich wird noch als Grund und Anlaß der Hexenſünden berührt die verſtockte Unwiſſenheit Gottes und ſeines Worts, der Unglaube und das Mißtrauen gegen ihn, die Ungeduld unter dem Kreuz, der Geiz, Meid, die Hoffart und andere Leidenschaften, der Umgang mit anröchigen Perſonen, die Ausſchweifungen in der Jugend, das gegenseitige Verfluchen und Verwünschen, „und wan man fleißiger in den Zauberbüchern „und andern brotloſen Künſten lißt weder in der Bibel.“ — Die Heilmittel laſſen ſich aus dem Geſagten von ſelbſt abnehmen: Zu der Wachſamkeit, auf die es überall ankomme, wird inſonderheit gerechnet, daß „die verdächtigen „Perſonen und Beklagten mit mitleidigem Ernſt erforschet „werden, nit alsbald mit der peinlichen Tortur durch die „Scharpffrichter, welche zun Zeiten blutdürſtige Leut ſind „und mit Künſten umgangen, dardurch ſie einen Teuffel „mit dem andern underſtan zu fahen; ſondern durch ge„lehrte und erfahrne Männer, die auß Gottes Wort mit „ihnen nach einem eiferigen Gebätt reden, ob ſie zur freien „Bekennnuß ihrer Miſſethat und herzhlicher Begierd, auß „den Klauwen deß helliſchen Löwens erledigt und hin„gegen deß himliſchen und ſeligen Lebens theilhaftig „ze werden mögind bewegt werden.“ Sorgfältige Erwägung verdienen ferner die Geſtändniſſe, ob „nemlich das Bekente „möglich oder unmöglich den Unhulden oder ihrem Meiſter, „— item an denen Orten oder Perſonen oder Gütern, „die geſchädiget worden ſeien, es geſchehen ſei oder nit.“ Mit Nachdruck wird zudem auch verlangt, daß die Predigten

sich nicht in unverständliches Geschwätz, in Dunkelheiten der Dogmatik oder Fragen der Polemik verlieren, sondern daß in apostolischer Einfachheit und Lauterkeit der Fassungskraft gemäß mit den Zuhörern geredet werde, und daß bei'm Jugendunterrichte Deutlichkeit und freundlicher Ernst vorwalte, mit genauer Aufsicht verbunden, damit sich Niemand der heilsamen Belehrung entziehe.

Die Regierung verschloß sich gegen diese Mahnungen und Rätze keineswegs. An das Letzte anknüpfend legte sie dem Convente mehrere neue Fragen vor, ob nicht der kürzere und doch die wesentlichen Stücke enthaltende Bernerkatechismus im Waadtlande einzuführen, das Wochengebet daselbst anzuordnen und wider die satanischen Versuchungen zu richten, den Predigern die Belehrung, wie man dem Satan widerstehen müsse, anzuempfehlen und gleichsam in den Mund zu legen sei. Mit der Antwort wurde sogleich das Gebetsformular und eine bezügliche Pastoralinstruktion erwartet, dabei auch die Geneigtheit ausgesprochen, bei größerer Mühe auch für bessern Unterhalt der Kirchendiener zu sorgen.¹⁾ Die Antwort des Convents selbst ist uns nicht bekannt; auf seinen eigenen Wunsch wurde sie indeß auch den waadtländischen Classen mitgetheilt und ihnen Gelegenheit gegeben, sich in einer Deputirtenversammlung zu Lausanne darüber auszusprechen.²⁾ Im Ganzen genommen stimmte diese Versammlung den ihr vorgelegten Ansichten bei, machte aber manche auf das Waadtland berechnete Zusätze und trat auch in einzelnen Punkten mit der Meinung ihrer bernischen

¹⁾ Bedel an die H. Geistlichen. 24. Dez. 1651. Pol. B. 6. fol. 225 f. ²⁾ An die Classen im W. Landt. 20. Jan. 1652. — Welsch Miss.=B. L. fol. 79 f.

Collegen in Widerspruch. Sie führte namentlich Klage über die gehemmte Wirksamkeit der Chorgerichte, die Mißachtung ihrer Befugnisse und die Untergrabung ihrer Autorität durch die Amtleute; sie verlangt rechtmäßige Berufung der Pfarrer durch die Akademie von Lausanne, statt nach Gunst, wie es oftmals geschehe, — sorgfältige Wahl der Personen, Verbot und Verhütung des Proce=divens unter ihnen, Befreiung von der Ueberlast mehrerer Gemeinden, durch welche die Seelsorge unmöglich gemacht werde; sie hält gleichfalls die regelmäßige, gleichförmige und populäre Unterweisung der Jugend für eine Hauptsache und erklärt sich zu dem Ende bereit, daherige Instruktionen und den Bernerkatechismus anzunehmen. Hinsichtlich des Verfahrens mit den Beklagten und Gefangenen wird dagegen ernstlich gewarnt, daß man nicht von einem Extrem ins andere, von zu großer Härte in zu große Gelindigkeit verfalle; auch solle man den Predigern freien Zutritt zu ihnen gestatten und sie nicht erst zwei oder drei Stunden vor der Hinrichtung berufen. Zu den Lastern, welche der Verführung den Weg bahnen, kommt noch u. A. das ungescheute und ungestrafte Fluchen und Schwören der Edelleute, was Vielen zum Aergerniß gereiche. Mit großer Wärme empfiehlt übrigens die Geistlichkeit auch hier die Errichtung von Schulen, die Anstellung tüchtiger und rechtschaffener Lehrer, die Gründung von Schulfonds durch Betellung aller, auch der kinderlosen Hausväter und den obligatorischen Schulbesuch. ¹⁾ War es Verlegenheit, wie

1) Compilation on liaison des consultations qui ont esté faictes tant par la Vén. Assemblée des Ecclésiastiques de Berne, que par les Députés des 5 Classes du P. de Vaud, qui contient les causes de la Sorcellerie etc. D. Dat. Conv.=Arch. T. IV. fol. 650 f.

und wo man mit allen diesen Vorschlägen anfangen solle; — genug, die Eingabe würde auf's Neue dem Kirchenconvente zugewiesen; ¹⁾ ja auch die vermehrte Zusammenstellung desselben wanderte nochmals in's Waadtland zur wiederholten Berathung durch eine zweite Versammlung, die man im März des folgenden Jahres nach Moudon berief. ²⁾ Es würde zu weit führen, wenn wir diese sich stets häufenden Bemerkungen und Rätze auch nur auszugsweise anführen wollten, so sehr sie von reicher Erfahrung und zum Theil von richtiger Menschenkenntniß zeugen, und in den Zustand des Landes einen tiefen, nicht eben erfreulichen Einblick eröffnen; aus Allem geht aber unzweideutig hervor, daß damals wenigstens die waadtländische Geistlichkeit an unbefangenen und freiem Urtheil in der verhandelten Frage der bernischen entschieden nachstand. Wenn diese sich kurzweg darauf berief, daß vom satanischen Zeichen in der Bibel nichts stehe, so sucht jene es mit allen möglichen Gründen zu stützen und seine satanische Natur nachzuweisen; ³⁾ selbst die Einwendung, daß auch Kinder es bisweilen an sich trügen, soll nicht gelten, da wirklich die Kinder manchmal in die göttlichen Gerichte über ihre Eltern mitverwickelt würden, und da nach vielfältiger Erfahrung solche Gezeichnete trotz aller Sorgfalt gewöhnlich in's Laster der Hexerei und andere

1) Rathsbefehl an ein G. Convent zu Bern. 9. März 1652. — Ebd. fol. 703. 2) An die Classes im W. Land. 23. Dez. 1652. Welsch Miss.=B. L. fol. 90 f. 3) Heißt es doch in den Actes de l'Assemblée synodale tenue à Moudon le 8 et s. de Mars 1653. (Conv.=Arch. T. VI. fol. 568): D'autre part ceste procédure de Satan est convenable à son cauteleux naturel qui le porte à contrefaire les œuvres de Dieu à rebours etc.

todeswürdige Verbrechen verfielen. Allerdings ein Eifer, der auch für jene Zeit finster und unerleuchtet genannt werden muß.

Die Frucht dieser Verhandlungen trat bald auf mancherlei Weise zu Tage. Sogleich auf die letzte Verordnung hin zeigt sich in den Rathsmannualen eine auffallend größere Sorgfalt bei der Prüfung der eingehenden Prozeduren, die auch öfters als ungenau und mangelhaft zurückgewiesen werden. Anstatt sofort zur Tortur zu schreiten, wird es Übung, daß zwei Geistliche den stark Verdächtigen zum Bekenntniß der Wahrheit zu bewegen trachten sollen. Mehrmals gibt man die Frage zu bedenken, ob nicht Melancholie, d. h. Geisteskrankheit überhaupt sich annehmen lasse. Gerichte, die leichtfertig und unbegründet vorgingen, erhielten scharfe Berweise, mußten die Gefangenen augenblicklich in Freiheit setzen und zwar — was wohl ihren allzu feurigen Eifer in etwas dämpfen sollte — ohne Vergütung der Kosten. Der vorgekommene Fall, daß ein Angeklagter auf das gefundene Zeichen hin strenge gefoltert wurde, nachher aber kein Zeichen mehr an ihm zu entdecken war, gab den warnenden Beweis, wie leicht man sich darin irren und Unschuldigen zu viel thun könne, und dieß führte zu einer Reihe darauf bezüglicher Vorschriften. Die Besichtigung sollte demnach durch Sachverständige, in Beisein zweier Gerichtspersonen, am hellen Tage und an einem hellen Orte geschehen, das Ergebnis eidlich und in guten Treuen referirt, jedoch nicht protokolliert werden, man habe denn das Zeichen zum dritten Male geprüft.¹⁾ So suchte man wenigstens im Einzelnen zu bessern, ohne daß man

¹⁾ An alle W. Amtleute. 3. Dezbr. 1652. Mand. B. 7. fol. 449 f.

das Ganze in seiner Grundlosigkeit zu erkennen und aufzugeben vermocht hätte.

Länger währte es, ehe auch an das, was in Hinsicht auf Kirche, Schule und Sittenzustand überhaupt zu thun sei, gedacht wurde. Die eintretenden Bauernunruhen mögen die Sache zunächst in den Hintergrund gedrängt haben; allein über ein Jahrzehend verging, bis die ersten Kundgebungen in dieser Richtung erfolgten, und wie wenig entsprachen sie dem, was man billig erwarten durfte! Die Bögte in der Waadt erhielten 1664 die besondere Weisung, den Predigern in den Glasversammlungen ihre Pflichten bezüglich der Seelsorge, der religiösen Belehrung, Mahnung und Warnung mit allem Nachdrucke an's Herz zu legen; insonderheit sollten dieselben ihren Anvertrauten die rechten Waffen wider die Anfechtungen des bösen Feindes in die Hand geben und ihnen durch den jedesmaligen Ausgang beweisen, daß es bei ihm doch nur auf Lug und Betrug hinauslaufe.¹⁾ — Auch dieß schien gleichwohl nicht hinreichend; man war ja in Bern stets an feste reglementarische Formen gewohnt und hielt daher eine genau formulirte schriftliche Anleitung zum Schutz gegen teuflische Verführung für nothwendig. Der Kirchenconvent, darüber angefragt, meinte freilich in entgegengesetztem Sinne, es seien der Katechismen im Waadtlande genug und es liege nur daran, daß die Lehrer in Kirchen und Schulen zu Fleiß, Eifer und rechtem Gebrauche derselben angehalten würden; allein die Regierung war mit diesem allgemeinen Unterrichte, „mit welchem es bisher schlecht genug hergegangen,“ nicht befriedigt, sondern bestand auf einem

¹⁾ An alle W. Ambtleuth. 19. Juli 1664. Mand. B. 8. fol. 263 f. Conv.-Arch. VI. fol. 953 f.

speciellen Katechismus zum angedeuteten Zwecke, auf welchen ja sonst kein anderer Bezug nehme. Sie unterließ auch nicht, aus dem reichen Material der Prozeßakten manche eingehende Fingerzeige zu geben, wider welche Listen und Versuchungskünste des Satans die Belehrung vornehmlich gerichtet sein müsse. Dazu kam noch der fernere Auftrag, ein zweckdienliches Gebet zum Gebrauche des Volks und eine „bevelchliche Wegweisung an die Kirchendiener“ abzufassen. Die Schullehrer wurden gleichfalls der kirchlichen Visitation unterworfen und an Orten, wo die Hexerei stark ausbreche, ein Wochengebet dagegen angeordnet. ¹⁾ Es fällt in die Augen, daß die Regierung sich vorwiegend der strengern Auffassung der Waadtländer zuneigte; glaubt sie doch ebenfalls an die satanische Bezeichnung von Kindern, die den fast unvermeidlichen Abfall derselben zur Folge habe. Der Kirchenconvent sah sich, trotz besserer Einsicht, genöthigt, das Verlangte auszuarbeiten; Gebet und Katechismus waren von gleich großer Länge; der letztere enthielt 46 Fragen und Antworten mit vielen Bibelstellen belegt. ²⁾ Beides wurde in genügender Anzahl an die waadtländischen Classen zur Vertheilung von Haus zu Haus versandt, mit der Mahnung an die Geistlichen und Lehrer, zur Beförderung der heilsamen Absicht ihr Möglichstes zu thun. ³⁾

¹⁾ Rahtzedel betr. die Underweisung der Jugend im W. Land. 2. Mai 1665. Conv.-Arch. VI. fol. 996 f. ²⁾ Formular den Kindern einzuschreyffen, wie sie den tentationibus Satanicis resistiren sollen. Latein. Conv.-Arch. VI. fol. 567 f. Franz. fol. 575 f. — Prière sur le subject de l'Instruction précédente. fol. 581 f. ³⁾ An die 5 Classen im W. L. 22. August 1665. W. Miss.-B. L. fol. 90 f.

Mag man auch von der Form und Art dieser Vor-
 fahren halten was man will, — ein richtiger Grundgedanke
 hatte sich doch darin Bahn gebrochen, der bei aller unvoll-
 kommenen Anwendung sein Gutes wirken, stets weiter
 führen, und das frühere Verfahren zuletzt um sein Ansehn
 und seine Geltung bringen mußte.¹⁾ Nicht als ob mit
 einem Male das Uebel der Hexerei aufgehört hätte; selbst
 in den obersten Kreisen steckte man noch zu tief im Glauben
 an dasselbe; wie viel länger mußte es in den niedrigeren
 der Fall sein. Die Prozesse währten noch geraume Zeit;
 sogar die Frau des Pfarrers Mader von Kappelen wurde
 zu Erlach als Hexe enthauptet²⁾ und das Jahr 1665
 selbst ist mit 24 Hinrichtungen im Waadtlande bezeichnet.
 Nur von einem völligen Umschwung der Ideen und Lebens-
 ansichten ließ sich das Ende der Hexenverfolgung erwarten,
 und dieser bereitete sich zunächst gerade im Waadtlande vor,
 wo die alte Theologie immer mehr dem kritischen Elemente
 der französischen Schule wich und die Geistlichkeit an all-
 gemeiner Bildung einen entschiedenen Vorsprung gewann.
 Zugleich wurde auch von anderer Seite her das Fundament
 des Hexenwesens, die Möglichkeit und Wirklichkeit des
 Teufelsbundes mächtig erschüttert, erst durch die „Bezauberte
 Welt“ des Predigers Balth. Bekker zu Amsterdam (1691),
 nachher durch die Angriffe des hallischen Juristen Christ.
 Thomafius (1701); und wie sehr man auch zu ihrer
 Widerlegung sich anstrengte, so trat doch, hier früher dort
 später, ein Umschlag der öffentlichen Meinung ein, der
 naturgemäß in der Gesetzgebung und Rechtspflege sich

¹⁾ Zu Carouge wurde z. B. (16. März 1665) ein eigener
 Hülfgeistlicher zu „Hintertreibung des Satans“ angestellt.
²⁾ L o h n e r: Die reform. Kirchen des Freist. Bern. S. 479.

geltend machte. So namentlich und zwar nicht zuletzt im Kanton Bern; gegen Ende des Jahrhunderts kommt es öfters vor, daß Verdächtige unter dem Vorbehalte entlassen werden, die Brunnen, Backöfen, Mühlen u. dergleichen Zusammenkunftsorte zu vermeiden. Einer verurtheilten Hexe zu Moudon schenkte der Rath das Leben, bannte sie aber in ihr Haus und erlaubte ihr nur den Besuch der Kirche, doch sollte sie zuletzt hinein= und zuerst hinaus= gehen. Obgleich die Chorgerichtsstatzung von 1667 verordnet, daß die, welche mit Zaubermitteln umgehen, vor Chorgericht gestellt werden, so fand sich doch in den Protokollen zweier Stadt= und mehrerer Landgemeinden kein einziger Fall, der eine ernstliche Untersuchung veranlaßt hätte.¹⁾ Seit 1680 verschwinden die Todesurtheile dieser Art aus unsern Rathsmaterialen ganz²⁾ und aus dem 18. Jahrhundert wissen wir kein Gegenstück zu dem, was im Kanton Zürich, zu Tübingen, Würzburg, ja sogar noch 1782 in Glarus sich zugetragen hat. —

Der Hexenprozeß mit seinen Schreckensszenen gehört der Vergangenheit und Geschichte an, aber der Hexenglaube

1) Schuler: Die Thaten und Sitten der Eidgenossen. Th. 3. S. 338 f. Es sind freilich wohl aargauische Gemeinden zu verstehen. — Der Memliche führt ein Gutachten von 1678 an, worin die Theologen erklärten, daß man einen Menschen, der sich dem Satan ergeben, am Leben strafen könne, auch wenn er weder Leute noch Vieh verderbt habe. Die Regierung, heißt es, sei weiser gewesen. — Ich habe dieses Gutachten nirgends gefunden. 2) Den 16. August 1680 wurde Sam. Weniger, „der sich dem Satan ergeben,“ in's Schallenwerk und zwar in Eisen erkannt; Letzteres besonders aus dem Grunde, weil er früher ausgebrochen und das Amt Schenkenberg durch Branddrohungen in Schrecken versetzt hatte. Er sollte aber auch, „weilen es um seine arme Seel zu thun,“ von den Geistlichen besucht werden.

lebt noch fort unter der Masse alten und neuen Aberglaubens, wenn er schon nicht mehr so ungeschweht an's Licht treten darf. Das weiß Jeder, der in den tiefern Schichten des Volkes sich umsieht und seine Denkweise, seine Vorstellungen, seine Sprache, sein Benehmen in gewissen Umständen zu beobachten Gelegenheit findet.¹⁾ So zahm und unschädlich er auch zu sein scheint, so wenig er auch an Errichtung von Scheiterhaufen denken mag, so lehrt doch die gleiche Beobachtung, daß er im Kleinen und Verborgenen fortwährend Böses wirkt, das Feuer des Argwohn's, der Furcht, des Hasses, der Zwietracht und Erbitterung weckt und nährt, dadurch wohl auch Gift in manche Seele streut und manches Haus- und Lebensglück zerstört. Gewiß wird Niemand den Werth vermehrter Erkenntniß und zunehmender Bildung als Heilmittel gegen ihn bestreiten; nur hoffe man diesen Dienst nicht von einer Aufklärung, deren letztes Ziel die Beseitigung des religiösen und christlichen Glaubens wäre; es ist vielmehr eine alte und immer neu, selbst an Gebildeten sich bestätigende Wahrheit, daß der Unglaube gerade wieder dem Aberglauben ruft, und schon oft und längst wurde es nachgewiesen, daß eben die Art desselben, welche uns hier beschäftigt, keineswegs in Bibel und Christenthum, sondern auf einem ganz andern Gebiete seinen Ursprung hat. Wenn endlich der Rückblick auf das dunkle Blatt unserer Geschichte, das wir den Lesern gezeigt, uns zum Danke

¹⁾ Man sehe die beherzigenswerthe Schrift von Pfr. **T h e l l u n g** in Biel: Der Aberglaube nach seinen verschiedenen Erscheinungen (Biel. 1867.) Den dort (S. 14 f.) gegebenen Beispielen könnte man hierselbst noch andere aus eigener Erfahrung beifügen.

verpflichtet, daß es heller und besser geworden, sind wir darum auch berechtigt, uns in die Brust zu werfen und jenes frühere „finstere“ Geschlecht zu verurtheilen? Hätten wir damals wohl anders gehandelt? Hat nicht jede Zeit ihre Verirrungen, ihre Krankheiten, ihre dunkeln Punkte und Gebrechen, die sie kennt oder nicht kennt, vielleicht gar als Nothwendigkeit oder Vorzüge betrachtet, und über die doch eine folgende in Kurzem ebenso zu Gerichte sitzen wird? Halten wir immerhin an dem Troste fest, daß die Menschheit auch durch Umwege fortschreitet, ohne jedoch zu vergessen, daß es zum wahren Fortschritte des festen Bodens und des sichern Lichtes bedarf, Beides aber von Gott in Christo und seiner ewigen Wahrheit für alle Zeiten gegeben ist.

